

Ergebnisbericht zum Verfahren zum Antrag der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „TUMOR BIOLOGY – Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, sowie § 18 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 28.07.2025, eingelangt am 28.07.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	17.09.2025
Überarbeiteter Antrag	Version vom 08.10.2025, eingelangt am 08.10.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung mit Hinweisen zur Adaptierung des Antrags	16.10.2025
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens	22.10.2025
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	23.10.2025
Überarbeiteter Antrag	Version vom 08.10.2025, eingelangt am 06.11.2025
Überarbeiteter Antrag	Version vom 08.10.2025,

	eingelangt am 11.11.2025
Erstes virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	09.01.2026 12.01.2026
Zweites virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	20.01.2026
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	04.02.2026
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	09.02.2026
Vor-Ort-Besuch	10.02.2026
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	17.02.2026
Vorlage des Gutachtens	23.03.2026
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	24.03.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	10.04.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	10.04.2026
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	14.04.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 22.05.2026 entschieden, dem Antrag der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG iVm § 2 PrivHG iVm § 18 PrivH-AkkVO 2024 erfüllt sind.

Das Kriterium gemäß § 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 wurde im Gutachten bei einer Aufnahme von bis zu 6 Studierenden jährlich als erfüllt eingestuft, nicht jedoch bei einer Aufnahme von bis zu 12 Studierenden jährlich ab dem Studienjahr 2030/31, wie im Antrag vorgesehen. Folglich empfahlen die Gutachter*innen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs bei einer jährlichen Aufnahme von bis zu 6 Studierenden, nicht jedoch bei einer jährlichen Aufnahme von bis zu 12 Studierenden. Im Rahmen der Stellungnahme änderte die Antragstellerin die Anzahl der Studienplätze zu einer jährlichen Aufnahme von bis zu 6 Studierenden ab dem Studienjahr 2030/31. Folglich hat das Board der AQ Austria alle Kriterien gemäß § 18 PrivH-AkkVO 2024 als erfüllt eingestuft.

Die Entscheidung wurde am 29.05.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 12.06.2026 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 23.03.2026
- Stellungnahme vom 10.04.2026

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung
des Doktoratsstudiengangs TUMOR
BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical
Cancer Research der Karl Landsteiner
Privatuniversität für
Gesundheitswissenschaften GmbH,
durchgeführt in Krems an der Donau

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024)

Wien, 23.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Vorbemerkungen	4
3	§ 18 Abs. 1 PrivH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs.....	5
4	§ 18 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2024 - Forschungsumfeld.....	8
5	§ 18 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2024 - Betreuung und Beratungsangebote.....	12
6	§ 18 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement	16
7	§ 18 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2024 - Personal.....	22
8	§ 18 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2024 - Finanzierung	26
9	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	27
10	Eingesehene Dokumente	32

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH
Standort/e der Einrichtung	Krems an der Donau
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	04.12.2013
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	17.10.2019
Anzahl der Studierenden	937 (2024/25)
Akkreditierte Studiengänge	5

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	8 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	6; 12 ab WS 2030/31
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Krems an der Donau
Studiengebühr	€ 1.500 pro Semester € 3.500 pro Semester für „externe“ Studierende keine Studiengebühren für die 6-monatige Orientierungsphase und den 6-monatigen Auslandsaufenthalt

Die antragstellende Einrichtung reichte am 28.07.2025 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 22.10.2025 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Univ.-Prof. Dr. med. Sebastian Kobold	Professor für Klinische Pharmakologie (Lehrstuhl) und Direktor des Instituts für Klinische Pharmakologie, LMU Klinikum	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Immunonkologie und Vorsitz
Prof. Dr. Cordula A. Jilg	Leitende Oberärztin der Klinik für Urologie, Universitätsklinikum Freiburg	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Uroonkologie
Prof. Mechthild Krause	Professorin für Translationale Radioonkologie, Direktorin der Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden Direktorin, Institut für Radioonkologie (OncoRay), Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Radioonkologie
Philine Hoven , MSc	PhD-Studentin, Paris Lodron Universität Salzburg & Krebsforschungslabor der Universitätsklinik für Innere Medizin 3, Salzburger Landeskliniken	studentische Erfahrung im Fachbereich biomedizinische Wissenschaften

Am 10.02.2026 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Krems an der Donau statt.

2 Vorbemerkungen

Die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH beantragte die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „TUMORBIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“. Die Schreibweise wurde mit den Nachreichungen vom 17.02.2026 zu „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ geändert und damit an die orthografischen Konventionen und Gepflogenheiten in der Scientific Community angepasst.

Aus dem Antrag war den Gutachter*innen im Vorfeld unklar, wie sich die Betreuung in Forschungsprojekten organisiert, insbesondere in Bezug auf die direkte Supervision und Anleitung, Entscheidungsfindungen in den Thesis Committees und den Projekten und deren Steuerung. Die Gespräche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs trugen zu einem besseren Verständnis des Antrags und des Betreuungskonzepts bei. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde eine Reihe an Verfahrensweisen überzeugend dargelegt, die diese Prozesse plausibel

machen. Dazu zählen unter anderem die Einbindung von promovierten Wissenschaftler*innen in die direkte Betreuung, die lösungsorientierte Einbindung aller Gremien und die hohe intrinsische Motivation der Betreuenden.

3 § 18 Abs. 1 PrivH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Für § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Prüfkriterien gelten nur für Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung noch nicht zweimal verlängert wurde.

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

Die Entwicklung des Doktoratsstudiengangs erfolgte in einem strukturierten und klar definierten Prozess. Laut Antrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich im Jahr 2018 an den Universitätskliniken Krems, St. Pölten und Tulln eine Potenzialanalyse durchgeführt, die unter anderem in den Abschluss eines Fördervertrags zwischen den beiden Parteien zu sogenannten Forschungsimpulsen an den Kliniken mündete. Auf Grundlage bibliometrischer Analysen des Publikationsoutputs der Universitätskliniken der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL) wurde der Themenbereich Tumorbologie als bedeutendster Forschungsschwerpunkt identifiziert.

Zur gezielten Stärkung dieses Forschungsschwerpunkts wurden in den vergangenen Jahren Professuren in den Bereichen Pharmakologie, Molekulare Onkologie und Hämatologie, Medizinphysik unter besonderer Berücksichtigung der Partikeltherapie sowie Radioonkologie unter besonderer Berücksichtigung der Partikeltherapie eingerichtet. Die beiden Professuren Medizinphysik und Radioonkologie sind dem neu gegründeten Forschungsnetzwerk Onkologie Niederösterreich zuzuordnen, in dem sich die KL und das Zentrum für Ionentherapie und Forschung MedAustron in Wiener Neustadt, eine Gesellschafterin der KL, zusammengeschlossen haben. Weiters wurde eine Professur für Biostatistik und Data Science sowie eine Professur für Biomedizinische Ethik und Ethik des Gesundheitswesens eingerichtet, welche allen Forschungsgruppen und Doktoratsstudiengängen zur Beratung und Kollaboration zur Verfügung stehen. Jüngst wurde die Professur für Zellbiologie besetzt, die laut Nachreichungen vom 04.02.2026 auch für den beantragten Doktoratsstudiengang an Relevanz gewinnen könnte. Beim Vor-Ort-Besuch wurde außerdem angeführt, dass bei der geplanten Nachbesetzung der Primariate der Forschungsschwerpunkt Tumorbologie berücksichtigt werden würde.

Die Entwicklung des Studiengangs erfolgte unter Einbindung folgender Interessengruppen: Stabsstelle Qualitätsmanagement, Stabsstelle Forschung, PhD-Studienkoordinator*in, Rektorat sowie ein Expert*innenteam, das unter anderem aus Professor*innen der einschlägigen Forschungsfachbereiche sowie Primar- und Oberärzt*innen der Universitätskliniken der KL bestand. Die grundlegende Struktur des Studiengangs wurde in Abstimmung mit dem Advisory Board der KL und dem Universitätsrat festgelegt.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde festgestellt, dass keine*r der Studierenden, die an der Entwicklung des Konzepts beteiligt waren, beim Vor-Ort-Besuch zugegen gewesen sein dürfte.

Die Antragstellerin führt im Antrag jedoch aus, Erfahrungen und Rückmeldungen der Studierenden aus Feedbackrunden (Director's Corner) des seit dem Wintersemester 2024/25 bestehenden Doktoratsstudiengangs „Mental Health and Neuroscience: Disease Mechanisms – Diagnostics and Therapy – Clinical Neuroscience“ in die Entwicklung des Doktoratsstudiengangs „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ inkorporiert zu haben. Weiters wird im Antrag ausgeführt, dass der Entwurf des neuen Studiengangs im Senat, inkl. der Studierendenvertretung der laufenden Studiengänge, vorgestellt, diskutiert und beschlossen wurde.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Privatuniversität gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Nach erfolgter Akkreditierung ist der geplante Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Dieses umfasst Maßnahmen zur Sicherung von Qualität in Forschung und Lehre, zur Entwicklung und Umsetzung von Evaluationsstrategien sowie zur Qualitätssicherung in unterstützenden Bereichen (Personalverwaltung, Finanzen, Beschaffung, Systeme). Ein kontinuierliches Monitoring erfolgt durch die Erhebung von Drop-out-Raten, Abschlussquoten, Betreuungsverhältnissen sowie Evaluationsergebnissen durch das Qualitätsmanagement und die PhD-Programmkoordination.

Großen Wert legt die Antragstellerin auf den Einbezug des institutionell verankerten Advisory Boards, welches sich aus internationalen Persönlichkeiten aus Bildung und Forschung zusammensetzt und eine beratende Funktion ausübt. Eine weitere Ebene der Qualitätssicherung bildet das Vizerektorat für Lehre, das gemeinsam mit dem*der PhD-Studienkoordinator*in und dem*der PhD-Programmkordinator*in Richtlinien und Grundsätze für den jeweiligen Studiengang entwirft. Letztgenannte sind für die operative Umsetzung der Lehrplanung, Lehrveranstaltungsorganisation, Durchführung der Prüfungen und der administrativen Betreuung der PhD-Studierenden verantwortlich.

Neben Advisory Board und Senat verfügt die KL über ein mehrstufiges System qualitätssichernder und curricular verankerter Maßnahmen (Thesis Committee Meetings, Research Training Seminars, Programmseminare und Retreats), die den Promotionsprozess begleiten und in festgelegten Abständen abgehalten werden.

Die Einbindung der Studierenden erfolgt über Thesis Committee Meetings, Retreats, Director's Corner mit dem*der PhD-Programmkordinator*in und die Studierendenvertretung der KL. Aufgrund der geringen Studierendenzahl ist eine anonymisierte Evaluierung der Lehrveranstaltungen unter den Studierenden des Doktoratsstudiengangs nicht möglich. Dieser Umstand wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erörtert. Vorgesehen ist die Nutzung nicht-anonymisierter Feedbackformate. Zur Vermeidung möglicher Abhängigkeits- und Loyalitätskonflikte zwischen Betreuenden und Betreuten stehen den Studierenden im festgelegten Semesterturnus durchgeführte Director's Corner, vertrauliche Gespräche mit dem*der PhD-Programmkordinator*in, und das PhD Office zur Verfügung.

Die Antragstellerin betont, dass kontinuierlich an Verbesserungen gearbeitet werde und die Studierenden zur Wahl einer eigenen Studierendenvertretung für den Bereich der Doktoratsstudiengänge ermutigt würden, wenngleich eine solche nicht verpflichtend sei. So hatten zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs die Studierenden des Doktoratsstudiengangs „Mental Health and Neuroscience: Disease Mechanisms – Diagnostics and Therapy – Clinical Neuroscience“ noch keine eigene Studierendenvertretung gewählt.

Die Gutachter*innen nehmen die vorgesehenen Maßnahmen zur fortlaufenden Qualitätssicherung positiv zur Kenntnis und begrüßen die Bestrebungen der KL, weitere Elemente der Qualitätssicherung auszubauen. Hierzu zählt eine institutionalisierte Evaluierung der Betreuenden, die über Feedback des Advisory Boards für den Doktoratsstudiengang hinausgeht. Ebenso wird die Ermutigung zur Bildung einer Studierendenvertretung, auch bei geringer Anzahl der Studierenden, von den Gutachter*innen als sehr sinnvoll erachtet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Im Sinne der Studierenden und zur Sicherstellung einer guten Betreuungspraxis und Weiterentwicklung des Studiengangs empfehlen die Gutachter*innen nachdrücklich, verbindliche Strukturen zur Einbindung der PhD-Studierenden in programmbezogene Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse zu schaffen und auch bei zunächst geringer Anzahl an Studierenden eine Studierendenvertretung für den Bereich der Doktoratsstudiengänge zu etablieren.

3. Die Privatuniversität gewährleistet, dass der Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Der geplante Doktoratsstudiengang ist in eine Vielzahl von Strukturen und Maßnahmen zur Sicherstellung von guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität eingebunden. Die Qualität der Promotionen soll durch die Betreuung habilitierter Personen oder gleichwertig qualifizierter Professor*innen gewährleistet werden, deren Forschungsleistungen regelmäßigen Evaluationen unterliegen. Erstmalige Betreuer*innen sind laut Antrag verpflichtet, zwei Module der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“ der Education Skills Services zu absolvieren.

Die fachliche und soziale Eignung der potenziellen PhD-Studierenden wird sowohl im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als auch nach der sechsmonatigen Orientierungsphase in Form des Kick-off-Symposiums überprüft. Die wissenschaftliche Integrität des PhD-Forschungsprojekts wird zu Beginn durch das PhD-Study Agreement festgelegt und im weiteren Verlauf durch das Thesis Committee, Research Training Seminars, regelmäßige Progress Reports sowie Retreats begleitet und abgesichert.

Neben den Anforderungen an die Studierenden sind auch qualitätssichernde Maßnahmen für Betreuende und Lehrende vorgesehen. Einen externen Feedbackmechanismus stellt das Advisory Board dar, das jährlich im Rahmen des Retreats Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Fakultätsmitglieder abgeben kann. Einmal pro Semester findet der Director's Corner statt, der den Studierenden die Gelegenheit bietet, Fragen und Anliegen an den*die PhD-Programmkoordinator*in zu richten. Bei Bedarf können seitens des*der PhD-

Programmkordinator*in weitere Maßnahmen gesetzt sowie Gespräche mit Betreuenden, Lehrenden und gegebenenfalls dem Rektorat initiiert werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Good Scientific Practice und ethischer Standards sind mehrere Maßnahmen an der KL vorgesehen. Die Antragstellerin orientiert sich dabei an den Leitlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) sowie dem European Code of Conduct for Research Integrity (ALLEA). Diese Regelungen sind in der Satzung der KL sowie in der Richtlinie für Good Scientific Practice verankert. Institutionell bestehen an der KL eine Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität sowie ein Tierschutzgremium. Auf Seite der Studierenden ist eine verpflichtende Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu Ethik und Good Scientific Practice vorgesehen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4 § 18 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2024 - Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend ihrem Profil und ihrer Ziele über ein Forschungskonzept

a. in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt und

b. welches Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs definiert.

Ausweislich des Antrags hat die KL einen partizipativen Prozess initiiert und im Austausch zwischen ihren Gremien, dem Advisory Board sowie den Professor*innen drei Forschungsschwerpunkte ihrer Tätigkeit definiert, die im Entwicklungsplan festgelegt sind. Dazu gehört neben Mental Health and Neuroscience sowie Exposom & Umweltgesundheit auch die Tumorbilogie.

Die Forschung an der KL selbst gliedert sich in Grundlagenforschung, klinische Forschung und die Schnittstelle zwischen diesen beiden. Dies überlappt sich mit den intendierten Forschungsbereichen des Doktoratsstudiengangs, welche sich wiederum in den Arbeitsgruppen an der KL, am Universitätsklinikum Krems und St. Pölten sowie am MedAustron in Wiener Neustadt wiederfinden.

Der Forschungsschwerpunkt Tumorbilogie wird im Antrag in folgende Themenbereiche gegliedert, was die Basis für den thematischen Fokus des Doktoratsstudiengangs bildet: (1) Grundlagenforschung, die sich mit der Untersuchung der molekularen Mechanismen in der Tumorentstehung sowie der Interaktion von Tumor und Immunsystem befasst, (2) die Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung und klinische Forschung, an der die Molekulare Onkologie und Hämatologie sowie die Medizinphysik und Radioonkologie angesiedelt sind, sowie (3) klinische Forschung, die sich mit onkologischer Forschung zu unterschiedlichen Tumorarten und der Diagnostik und Therapie von Krebserkrankungen befasst.

Der Forschungsschwerpunkt Tumorbilogie wird insbesondere durch die Arbeitsgruppen im Bereich der Molekularen Onkologie und Hämatologie, Pharmakologie, Radioonkologie und Medizinphysik sowie der Uroonkologie getragen. Der Forschungsschwerpunkt Tumorbilogie wurde wie Mental Health durch Neuberufungen in den letzten Jahren gestärkt (vgl. § 18 Abs. 1

Z 1). Im Antrag wird insbesondere der Ausbau des Forschungsprogramms im Bereich Tumorbilogie zu internationaler und kompetitiver Sichtbarkeit als strategisches Ziel definiert.

Der geplante Doktoratsstudiengang „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ mit dem Ziel der Vernetzung von Forschung und Lehre in diesem Bereich fügt sich daher nahtlos in das Forschungskonzept der Privatuniversität ein.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

Die Forschungsthemen im Bereich Tumorbilogie haben ausweislich der Unterlagen und der Vor-Ort-Gespräche, insbesondere der Poster Session, grundsätzlich einen hohen akademischen Stellenwert. Die Themen der Tumorummunologie, Tumorummuntherapie, Medikamentösen Tumorthherapie, Protonen- und Strahlentherapie, Uroonkologie, Dermatoonkologie oder onkologischen Chirurgie sind zweifellos international anerkannt und intensiv beforscht. Ihre Relevanz ist über jeden Zweifel erhaben. Grundsätzlich werden diese Aspekte und Forschungen durch die Akteur*innen der Privatuniversität abgebildet. Die dort angesiedelten messbaren Leistungen an der Privatuniversität sind jedoch heterogen. Sie reichen von einem hohen oder sehr guten internationalen Anspruch und Sichtbarkeit zu eher mäßigem Anspruch. In diesem Zusammenhang sind unter anderem sehr gute und sehr hohe ureigene Leistungen im Bereich Hämato-Onkologie, Pharmakologie, Strahlentherapie oder Strahlenphysik bei mehreren Akteur*innen zu nennen. Die Drittmittel- und Publikationsleistungen folgen diesem Muster.

Trotz der Heterogenität des Anspruchs sowie der zum Teil sehr unterschiedlichen internationalen Sichtbarkeit der Forschungsleistungen wird dieses Kriterium von den Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Maßgeblich ist dabei einerseits die hohe Qualität der beteiligten Akteur*innen in den genannten Bereichen, die erwarten lässt, dass sich ein wesentlicher Teil der erforderlichen Drittmittelakquise sowie die Strahlkraft für die Rekrutierung von PhD-Studierenden auf diese Schwerpunkte konzentrieren wird; darauf weisen auch die in der Nachreichung vom 17.02.2026 erwähnten Drittmittelanträge hin. Zugleich erscheint es plausibel, dass die übrigen Bereiche im Zuge des angekündigten Auf- und Ausbaus des Forschungsschwerpunkts in den kommenden Jahren an Schlagkraft, Produktivität und Sichtbarkeit gewinnen könnten.

3. Für den Doktoratsstudiengang sind relevante und der jeweiligen Disziplin angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen.

Ausweislich des Antrags hat die Privatuniversität institutionell verankerte Kooperationen mit der Universität für Weiterbildung Krems und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems, die sich in ihrer Infrastruktur durch die räumliche Nähe ergänzen. Dies wird insbesondere durch die Einrichtung und Nutzung gemeinsamer Core Facilities, die durch das Land Niederösterreich finanziert werden, deutlich. Ferner besteht eine institutionell verankerte Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken in St. Pölten, Krems und Tulln sowie dem MedAustron in Wiener Neustadt. Die KL ist darüber hinaus Teil des COMET-K1-Zentrums Austrian Center for Medical Innovation and Technology (ACMIT).

Im Antrag werden zudem zahlreiche internationale Kooperationspartner*innen genannt, die auf Personenebene ablaufen. Ein großer Teil der angeführten Personen hat sich bereits bereiterklärt, Studierende der KL im Rahmen von Forschungsk Kooperationen bei Laboraufenthalten aufzunehmen und zu betreuen. Institutionell verankerte internationale Kooperationen auf dem Gebiet des Doktoratsstudiengangs werden jedoch nicht angeführt. Weiterhin haben alle beteiligten Kliniken und Institute sowie ihre Wissenschaftler*innen eine Reihe an glaubhaften nationalen und internationalen Kooperationen und Vernetzungen dargestellt, die Kooperationen im Bereich Tumorbilogie glaubhaft machen. Besonders hervorzuhaben ist der „Access Point für Onkologische Grundlagenforschung“ (APOG-NÖ), wovon der Doktoratsstudiengang in besonderem Maße profitieren wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, personenunabhängige internationale Kooperationen zu etablieren, da dies für die Internationalisierung des Doktoratsstudiengangs in besonderem Maße förderlich wäre.

4. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass der Doktoratsstudiengang in diese adäquat eingebettet ist. Dabei stellt die Privatuniversität eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden vorsieht.

Ausweislich des Vor-Ort-Besuchs und des Antrags hat die Privatuniversität geeignete zentrale Services eingerichtet, um die Forschung und deren Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext die Stabsstelle Forschung. Diese arbeitet gezielt an der Unterstützung von Drittmittelinwerbungen und Open-Access- Publikationen. Weitere Stabsstellen existieren unter anderem im Bereich Skills Services, die auch die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals sichern sollen.

Die Verfügbarkeit der Professor*innen und Betreuer*innen wird einerseits durch ihre Dienstverträge festgelegt, andererseits durch Kooperationsverträge der Einrichtungen. Zusätzliche Valenzen können für klinische Betreuende z. B. durch die Beantragung von Research Time Outs geschaffen werden. Dieses Förderinstrument ermöglicht klinisch tätigem Personal sich für einen definierten Zeitraum im Ausmaß von 20 bis 50 % der Arbeitszeit von der Versorgungstätigkeit freistellen zu lassen, um sich verstärkt der Forschung zu widmen. Die KL übernimmt in dieser Zeit die entsprechenden Personalkosten, sodass die Landesgesundheitsagentur Niederösterreich Ersatzpersonal einsetzen kann.

Als weiteres Förderinstrument wurde Seed Funding als Anschubfinanzierung für kleinere oder explorative Forschungsvorhaben klinischer Forscher*innen der KL eingerichtet, die nicht durch klassische Drittmittelprogramme abgedeckt werden. Mit der sogenannten Drittmittelbonifikation steht ein Anreizsystem zur Förderung der Antragstätigkeit der klinischen Forscher*innen der KL bei kompetitiven Fördergeber*innen zur Verfügung (20 % der Fördersumme als Bonus bei erfolgreicher Drittmittelinwerbung).

Die Balance zwischen den Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Krankenversorgung wird durch ein plafoniertes Lehrdeputat der Lehrenden vermittelt. Ein zentrales Element soll die hohe intrinsische Motivation der Betreuenden sein, zusätzlich zu ihren übrigen Tätigkeiten diese Freiräume für die Forschung und vor allem für die Betreuung ihrer Studierenden zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die Hinzunahme von promovierten Mitbetreuer*innen für die Hands-on-Betreuung der PhD-Studierenden soll eine essenzielle Rolle einnehmen. Beide Aspekte wurden beim Vor-Ort-Besuch glaubhaft dargestellt.

Zentrale Stellen wie das Zentrum für Klinische Studien unterstützen und entlasten die Wissenschaftler*innen, um Freiräume für ihre Forschung zu schaffen. Die PhD-Programm- und Studienkoordinator*innen werden durch eine administrative Assistenz und das PhD Office entlastet, damit diese zentralen Rollen erfüllt werden können.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs dargestellt.

Ausweislich des Antrags und des Vor-Ort-Besuchs verfügt die Privatuniversität über angemessene Forschungs- und Büroflächen, die in ihrer Art und Qualität den Anforderungen des Forschungsprogramms des beantragten Doktoratsstudiengangs gerecht werden. Insbesondere die apparative Ausstattung ist modern und besitzt glaubhaft noch Nutzungskapazitäten für weitere Nutzer*innen. Den Gutachter*innen wurden beim Vor-Ort-Besuch auch neue Laborarbeitsplätze in ausreichender Zahl präsentiert, um den geplanten Aufwuchs zu gewährleisten. Die Büroräume sind ebenfalls modern und nach hohen Standards eingerichtet. Auch hier konnten Räumlichkeiten sowohl im Betriebszustand als auch freie Räumlichkeiten aufgezeigt werden, an denen PhD-Studierende beherbergt werden können. Die Nutzung der Flächen erfolgt pro Forscher*in je nach Art personalisiert oder nach Buchungssystemen. Es wurden weiterhin zentrale Core Facilities am Campus dargestellt, die für das angedachte Forschungsprogramm in Tumorbilogie sehr relevant sind.

Die räumliche und apparative Ausstattung der Universitätskliniken konnte naturgemäß nur anhand des Antrags und der Gespräche eruiert werden. In Bezug auf die dort angedachte, vor allem klinische Forschung erscheinen auch diese Ressourcen glaubhaft und angemessen. In ähnlicher Weise erfolgte die Darstellung der Ressourcen des MedAustron, wo auch von einer hohen operativen Kapazität für die Forschungsinfrastruktur auszugehen ist. Die Rahmenbedingungen zur Einrichtung der beiden Professuren am MedAustron sowie die Regelungen zur gegenseitigen Nutzung der Infrastruktur sind in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

Die Räumlichkeiten für Lehre wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs dargestellt und entsprechen akademischen Standards. Dies trifft auch auf den elektronische Zugang zur Fachliteratur zu.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5 § 18 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2024 - Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, welche die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regeln. Ein Muster einer Vereinbarung ist dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs beizulegen.

Die Privatuniversität schließt nach einer sechsmonatigen Orientierungsphase zur Ausformulierung des Projekts und der Projekthypothese Vereinbarungen mit Doktoratsstudierenden und Betreuer*innen ab, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie den Zugang zur Infrastruktur und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen regeln. Die Vereinbarung wird von dem*der PhD-Studierenden, dem*der Betreuer*in, den Mitgliedern des Thesis Committees, dem*der PhD-Studienkoordinator*in und PhD-Programmkoordinator*in sowie dem*der Leiter*in der Struktureinheit unterschrieben. Eine solche Betreuungsvereinbarung liegt dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs bei. Diese entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen, wie sie auch an anderen Universitäten getroffen werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen haben zwar keine Vorbehalte dagegen, dass die nicht schriftlich festgelegten Elemente der Betreuung (unter anderem Entscheidungen im Sinne des*der Studierenden, Co-Supervision durch Postdocs und andere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) im Regelfall umgesetzt werden. Aufgrund des Machtgefälles in Dissertationsbetreuungen besteht jedoch ein Missbrauchspotenzial in einzelnen Fällen. Daher wird nachdrücklich empfohlen, die beim Vor-Ort-Besuch mündlich beschriebenen Best Practices in der Betreuungsvereinbarung zu verschriftlichen und die Betreuenden zu deren Einhaltung zu verpflichten, um solchen Situationen aktiv vorzubeugen.

2. Sieht die Privatuniversität für die Betreuung von Dissertationsprojekten Betreuungsteams vor, ist ein adäquates Betreuungskonzept, inklusive der Anforderungen an alle Betreuerinnen und Betreuer, darzulegen.

Die Anforderungen an Betreuende sind im Antrag beschrieben. Für die Betreuung von Dissertationsprojekten ist obligatorisch ein Betreuungsteam (Thesis Committee) vorgesehen. Dessen Zusammensetzung und Betreuungsaufgaben sind im Curriculum festgelegt und Bestandteil des „PhD Study Agreement and Education Contract“. Dem Thesis Committee gehören neben dem*der Hauptbetreuer*in (Universitätsprofessor*in oder Assoziierte*r Professor*in der KL bzw. äquivalente Qualifikation) zwei weitere Mitglieder an. Ein Mitglied muss „extern“, d. h. Angehörige*r einer anderen Universität, sein und sollte vorzugsweise in einem PhD-Programm an einer anderen internationalen Universität tätig sein oder spezielle Expertise im Forschungsgebiet des PhD-Projekts aufweisen. Eines der beiden Mitglieder muss ein*e (assoziierte*r) Professor*in sein, das andere Mitglied kann ein*e Postdoc mit einem PhD sein. Falls ein*e Principal Investigator nicht die nötige experimentelle oder empirische Expertise besitzt, ein Dissertationsprojekt in vollem Umfang zu betreuen, muss ein*e qualifizierte*r Co-

Betreuer*in hinzugezogen werden, der*die zugleich das erste der beiden genannten weiteren Mitglieder des Thesis Committees ist.

Im Curriculum ist auch festgelegt, dass Junior Faculty Members (äquivalent zu Assistenzprofessor*innen, die eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen haben) unter bestimmten Voraussetzungen als Erstbetreuer*innen fungieren dürfen, wenn eine Mehrheit der bestehenden Faculty-Mitglieder dem Vorschlag des*der PhD-Programmkoordinator*in zustimmt. Weitere Voraussetzungen sind, dass der*die Junior Faculty Member Drittmittel für eine PhD-Position eingeworben hat und das Thema des Drittmittelprojekts zum Thema des PhD-Programms passt. Zudem muss ein erfahrenes Faculty-Mitglied als Mentor*in und als Co-Supervisor im Thesis Committee fungieren. Darüber hinaus muss laut Curriculum der*die Junior Faculty Member im ersten Jahr als Faculty-Mitglied zwei Kurse für Supervisors, angeboten durch die Education Skills Services, erfolgreich absolvieren.

Neben der Beratung, Betreuung und Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte kommt dem Thesis Committee auch die Aufgabe zu, im Fall von Konflikten zwischen Betreuenden und Doktorierenden zu vermitteln. Das Thesis Committee trifft sich mindestens einmal pro Jahr und legt dem*der PhD-Studienkoordinator*in entsprechende Protokolle darüber vor.

Damit sieht die Antragstellerin ein adäquates Betreuungskonzept vor.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Vertreter*innen der Antragstellerin haben beim Vor-Ort-Besuch zwar angegeben, dass sie alle Betreuer*innen zu einer Teilnahme an der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“ motiviere. Die Gutachter*innen empfehlen jedoch, zur Sicherstellung der Teilnahme und Erhöhung der Betreuungsqualität eine verpflichtende Teilnahme aller Betreuer*innen, unabhängig von deren bisheriger Betreuungserfahrung, in den Regularien zu verankern. Weiters empfehlen die Gutachter*innen, das Mentoring auf Senior Supervisor (Principal Investigator mit Professur bzw. Habilitation), die erstmalig Doktorand*innen betreuen, auszudehnen und dies auch in die Regularien zum Doktoratsstudiengang aufzunehmen.

3. Die Privatuniversität sieht für die Betreuung von Dissertationsprojekten eine angemessene, der jeweiligen Disziplin entsprechenden Anzahl von Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer vor. Im Fall von Teambetreuungen bezieht sich die Anzahl der Doktoratsstudierenden auf die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

Wie im PhD-Study Agreement festgelegt, sollen Betreuende in der Regel 1 bis maximal 4 PhD-Studierende gleichzeitig betreuen. In begründeten Ausnahmefällen kann die maximale Anzahl von 4 Studierenden pro Betreuer*in auf schriftlichen Antrag an den*die PhD-Studienkoordinator*in auf bis zu 6 Studierende erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der*die Hauptbetreuer*in nachvollziehbar darlegt, dass ausreichende personelle Ressourcen im wissenschaftlichen Bereich sowie gesicherte finanzielle Mittel für den PhD-Studierenden zur Verfügung stehen.

Die von der KL festgelegte Relation sieht damit grundsätzlich eine angemessene Anzahl pro Betreuer*in vor.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die positive Bewertung dieses Kriteriums bezieht sich ausschließlich auf die von der Privatuniversität vorgesehenen Regelungen zur Betreuungsrelation pro Betreuer*in. Davon unberührt bleibt die im Rahmen des Kriteriums gemäß § 18 Abs. 5 Z 1 vorzunehmende Beurteilung, ob im beantragten Umfang ausreichend personelle Betreuungskapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen.

4. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und/oder Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

Innerhalb des Doktoratsstudiengangs werden inner- und außeruniversitäre Kooperationen ausdrücklich gefördert und sind curricular verankert. Der nationale und internationale Austausch der Studierenden mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist strukturell vorgesehen und wird aktiv unterstützt.

Curricular ist festgelegt, dass ein Mitglied des Thesis Committees an einer anderen Universität affiliert ist. Darüber hinaus definiert das Curriculum mehrere Formate und Begegnungsorte (Key Techniques, Research Training Seminars, Seminare, Retreats und Advisory Board), die den PhD-Studierenden den fachlichen Austausch und den Dialog mit externen Wissenschaftler*innen oder innerhalb des Studiengangs ermöglichen.

Zur Förderung der internationalen Vernetzung sollen die Studierenden im Rahmen der International Scientific Exposure an internationalen Tagungen sowie an internationalen Laborbesuchen teilnehmen. Als Mindestanforderung ist die Teilnahme an einer nationalen und an einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz vorgesehen. Zudem werden die Studierenden ausdrücklich ermutigt, eigenständig internationale Laboraufenthalte mit einer Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten zu organisieren und durchzuführen. Wie im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs angesprochen, ist ein geplanter Auslandsaufenthalt im Vorfeld mit dem Thesis Committee abzustimmen, um die fachliche Relevanz für das jeweilige PhD-Projekt sicherzustellen. Beim Midterm Review soll über die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln entschieden werden. Während des Vor-Ort-Besuchs konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Faculty-Mitglieder über tragfähige internationale Verbindungen verfügen, die als Grundlage für Auslandsaufenthalte der Studierenden dienen können (z. B. Belgien, Mailand, Kalifornien, Hokkaido).

Internationale Exposition kann zudem in Form von online durchgeführten International Lab Meetings erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an sogenannten Outreach-Aktivitäten (z. B. Pint of Science, Lange Nacht der Forschung, Junge Universität, Wissenschaft im Wirtshaus). Aktivitäten, die der internationalen Kooperation und wissenschaftlichen Sichtbarkeit dienen, werden gemäß Curriculum mit 4 bis 6 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt.

Für die Finanzierung eventueller Auslandsaufenthalte sind die Betreuer*innen zuständig. Darüber hinaus werden die PhD-Studierenden angehalten, sich um externe Fördermittel zu bewerben. Unterstützend steht das International Office der KL zur Verfügung, das unter anderem über Erasmus-Mittel der Europäischen Kommission verfügt und an der KL angestellte

PhD-Studierende nach erfolgreicher Bewerbung für Lehraufenthalte durch die Erasmus-Förderung finanziell unterstützen kann. Auf Nachfrage der Gutachter*innen führte die Antragstellerin aus, dass an einer institutionell verankerten Förderstruktur für Auslandsaufenthalte gearbeitet werde.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, die Förderstruktur der KL zur finanziellen Unterstützung der Auslandsaufenthalte so bald wie möglich einzurichten.

5. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Den PhD-Studierenden steht eine Vielzahl an Beratungs- und Mentoringangeboten zur Verfügung. Im Zentrum dieser Angebote steht das Thesis Committee, das neben dem*der PhD-Koordinator*in als erste Anlaufstelle fungiert. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde erläutert, dass bei Anliegen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis zwischen Studierendem*r und Betreuendem*r die Möglichkeit besteht, das Thesis Committee jederzeit einzuberufen, gegebenenfalls auch ohne Beisein der Betreuungsperson.

Für fachliche und wissenschaftliche Fragestellungen stehen den Studierenden der*die PhD-Programmkoordinator*in und der*die Betreuer*in zur Verfügung. Darüber hinaus sind mehrere Maßnahmen zur strukturierten Betreuung und zum kontinuierlichen Monitoring curricular verankert (Research Training Seminars, Progress Reports, Thesis Committee Meetings).

Für Anliegen zum Thema Gleichberechtigung hat die KL in Abstimmung mit der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung eine Anlaufstelle für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, welche für Studierende, Lehrende und Personal zur Verfügung steht.

Für den Fall eines Bedarfs an sozialpsychologischer Beratung hat die KL eine Ombudsstelle für Studierende am Campus eingerichtet. Zusätzlich können Beratungsangebote externer Institutionen in Anspruch genommen werden. Informationen zu den verfügbaren Unterstützungsangeboten sind im Studierenden- und Lehrendeninformationsportal der KL (Open Campus) zugänglich. In Kooperation mit dem Hilfswerk bietet die KL zudem eine psychologische Beratung an, die abwechselnd am Campus sowie telefonisch durchgeführt wird. Dieses Angebot ist ohne Voranmeldung zugänglich und wird in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt. Den Studierenden der KL stehen auch bundesweite Angebote zur Verfügung, darunter die Psychologische Studierendenberatung und die Ombudsstelle für Studierende des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Mit der Einschreibung sind die Studierenden automatisch Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) und werden dazu ermutigt, Studierendenvertreter*innen für den Bereich der Doktoratsstudiengänge zu wählen (vgl. § 18 Abs. 1 Z 2).

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnten die Gutachter*innen feststellen, dass die Studierenden umfassend über die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert waren und bereits zu Beginn ihres Studiums eine entsprechende Einführung in die verfügbaren Anlaufstellen erhalten hatten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6 § 18 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z. B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Laut Antrag soll der Doktoratsstudiengang die Bezeichnung „TUMORBIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ tragen. Diese Bezeichnung ist in Antrag und Curriculum konsistent verwendet und wird als Kurzbezeichnung „Tumorbiology“ geführt. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde seitens der antragstellenden Einrichtung dargelegt, dass aus sprachlichen und orthografischen Gründen eine Anpassung der englischen Schreibweise zu „TUMOR BIOLOGY“ vorgesehen ist, um der im englischsprachigen wissenschaftlichen Kontext üblichen Terminologie zu entsprechen. Diese Änderung wurde auch in den Nachreichungen vom 17.02.2026 beschrieben.

Aus dem Antrag geht hervor, dass der Studiengang inhaltlich auf die Grundlagen der Tumorbiologie, deren translationale Umsetzung sowie die klinische Krebsforschung ausgerichtet ist. Dies spiegelt sich sowohl im Qualifikationsprofil als auch im Curriculum wider, das explizit Module und Lehrveranstaltungen aus den Bereichen molekulare und klinische Onkologie, translationale Forschung, moderne Therapieverfahren sowie methodische und wissenschaftliche Kernkompetenzen vorsieht.

Der vorgesehene akademische Grad ist Doctor of Philosophy (PhD). Dieser Abschluss entspricht dem Qualifikationsniveau 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und ist für ein international ausgerichtetes Doktoratsstudium mit dem klaren Ziel der Ausbildung zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angemessen. Das Curriculum beschreibt explizit die Ausbildung von Early Stage Researchers mit Fokus auf eigenständige Forschung, internationale Sichtbarkeit und wissenschaftliche Exzellenz, was dem Profil eines PhD-Studiengangs entspricht.

Insgesamt ist die Studiengangsbezeichnung inhaltlich präzise, international verständlich und deckungsgleich mit dem dargestellten Studienprofil. Auch der akademische Grad ist konsistent mit Zielsetzung, Struktur und Niveau des Studiengangs.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Der Studienplan ist auf

a. eine Mindeststudiendauer von drei Jahren ausgerichtet;

b. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens;

c. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten zudem, dass die mit dem Doktoratsstudiengang verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer ermöglicht;

d. Zudem sind die festgelegten Prüfungsmethoden geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

a. Aus dem Antrag und aus dem Curriculum geht hervor, dass der Doktoratsstudiengang „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern konzipiert ist. Dies entspricht einer Studiendauer von vier Jahren und übersteigt damit die vom Kriterium geforderte Mindeststudiendauer von drei Jahren. Eine Studiendauer von vier Jahren entspricht laut Antrag der gelebten Realität, aber auch internationalen Standards und der Regelung des österreichischen Wissenschaftsfonds FWF im Rahmen von DOC-funds-Programmen.

b. Die Antragstellerin erläutert, dass es sich bei dem Curriculum, das auch allgemeine Regularien wie zur Zulassung oder zum Verfassen der Dissertation umfasst (vgl. § 18 Abs. 4 Z 3), um ein allgemeines PhD-Curriculum handelt, das bereits für den Doktoratsstudiengang „Mental Health and Neuroscience: Disease Mechanisms – Diagnostics and Therapy – Clinical Neuroscience“ akkreditiert wurde. Für jeden neuen Doktoratsstudiengang werden die curricularen Elemente mit den programmspezifischen Inhalten versehen und dieses Vorgehen erlaube den kontinuierlichen Aufbau von thematischen Doktoratsstudiengängen. Damit orientiert sich die Antragstellerin an der etablierten Praxis öffentlicher medizinischer Universitäten in Österreich.

Im Curriculum wird der Aufbau des Studienplans explizit beschrieben: Der Studiengang umfasst eine sechsmonatige Orientierungs- und Initiierungsphase, eine darauffolgende dreijährige Forschungs- und Ausbildungsphase sowie optional einen bis zu sechsmonatigen Auslandsaufenthalt.

Darüber hinaus ist die Studienleistung mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen. Die zeitliche Abfolge der curricularen Elemente (Orientierungsphase, laufende Forschungstätigkeit und Verfassen der Dissertation, verpflichtende Kurse, Thesis Committee Meetings, Dissertationsabschluss sowie Defensio) ist im Curriculum nachvollziehbar dargestellt und unterstützt die Einhaltung der curricular festgelegten Mindeststudiendauer von vier Jahren.

Der überwiegende Anteil der Studienleistung entfällt auf die eigenständige Dissertationstätigkeit, ergänzt durch curricular verankerte Lehrveranstaltungen sowie strukturierte Betreuungs- und Evaluationsformate (unter anderem Orientierungsphase, Kick-off-Symposium, Thesis Committee Meetings).

Die intendierten Lernergebnisse sind im Curriculum beschrieben und umfassen insbesondere die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Analyse komplexer Fragestellungen, zur Planung und Durchführung eigenständiger Forschungsprojekte sowie zur

internationalen wissenschaftlichen Kommunikation. Diese Zielsetzungen entsprechen dem Qualifikationsniveau eines Doktoratsstudiums gemäß NQR-Stufe 8.

Der Aufbau des Studienplans verbindet Forschung und Lehre insofern, als die curricularen Lehrveranstaltungen in drei Bereiche gegliedert sind: Core Competences, General Supervision and Training sowie International Exposure. Die Core Lectures und Key Techniques vermitteln grundlegende theoretische und methodische Kompetenzen in der Tumorbilogie und angrenzenden Disziplinen, während Seminare, Research Training Seminars und Thesis Committee Meetings unmittelbar an die individuelle Forschungsarbeit der Doktoratsstudierenden gekoppelt sind. Zudem sind Kurse auf dem Gebiet von Statistik und Ethik sowie im Bereich Transferable Skills (z. B. Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement, Präsentationstechniken, Patentierung) zu absolvieren.

Der Promotionsordnung im Curriculum zufolge muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation mindestens eine Publikation in einer internationalen, peer-reviewten und im Web of Science gelisteten Fachzeitschrift vorliegen bzw. zur Publikation angenommen sein, wobei der*die PhD-Studierende als Erst- oder Co-Erstautor*in geführt sein muss. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei laufenden Patententscheidungen oder ungewöhnlich langen Begutachtungsprozessen) können Abweichungen auf Antrag des Thesis Committees durch den*die PhD-Studienkoordinator*in genehmigt werden. Die Bewertung von Qualität und Umfang der Publikationsleistungen obliegt dem Thesis Committee unter Berücksichtigung der disziplinspezifischen Gepflogenheiten.

Positiv zu bewerten ist die klare Forschungsorientierung des Studiengangs sowie die strukturierte Einbindung der Doktoratsstudierenden in laufende Forschungsprojekte und wissenschaftliche Diskurse. Die vorgesehenen Evaluations- und Reflexionsformate unterstützen die kontinuierliche Überprüfung des Lern- und Forschungsfortschritts.

Insgesamt gewährleisten Inhalt und Aufbau des Studienplans die Erreichung der Lernergebnisse des Studiengangs.

c. Der Doktoratsstudiengang ist mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten konzipiert, verteilt auf eine Regelstudiendauer von 8 Semestern. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 22,5 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester. Bei strukturierten PhD-Programmen ist eine Arbeitsbelastung von 45 ECTS-Anrechnungspunkten pro Jahr gängig.

Der überwiegende Anteil der ECTS-Anrechnungspunkte entfällt auf die eigenständige Forschungsleistung im Rahmen der Dissertation (145 ECTS-Anrechnungspunkte). Ergänzt wird diese durch curricular verankerte Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten sowie strukturierte Betreuungs- und Evaluationsformate (Kick-off-Symposium, Thesis Committee Meetings, Dissertationsverteidigung) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten. Diese Gewichtung ist im Curriculum explizit ausgewiesen und nachvollziehbar.

Die curriculare Struktur sieht vor, dass die Lehrveranstaltungen überwiegend in den frühen und mittleren Phasen des Studiums absolviert werden, während der Fokus im weiteren Verlauf zunehmend auf der eigenständigen Forschungstätigkeit liegt. Diese zeitliche Staffelung unterstützt grundsätzlich die kontinuierliche Bearbeitung des Dissertationsprojekts innerhalb der vorgesehenen Studiendauer.

Die vorgesehene Arbeitsbelastung erscheint insgesamt konsistent mit den Zielsetzungen eines Doktoratsstudiengangs. Insbesondere die klare Priorisierung der Dissertation durch den hohen Anteil an ECTS-Anrechnungspunkten ist geeignet, das Erreichen der zentralen Lernergebnisse sicherzustellen. Hinweise auf eine strukturelle Überfrachtung des Curriculums oder eine unrealistische Verdichtung von Prüfungsleistungen sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

d. Im Curriculum sind unterschiedliche Prüfungsmethoden vorgesehen, die den verschiedenen Lehr- und Lernformaten des Doktoratsstudiengangs entsprechen. Für Vorlesungen und Vorlesungen mit integrierter Übung sind schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. prüfungsäquivalente Leistungsnachweise vorgesehen. Seminare und praktische Kurse setzen auf aktive Teilnahme, Präsentationen sowie schriftliche Ausarbeitungen. Leistungen im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Exposition werden kreditmäßig anerkannt, jedoch nicht benotet.

Darüber hinaus sind mehrere strukturierte Evaluationsformate vorgesehen, die unmittelbar mit dem individuellen Forschungsfortschritt verknüpft sind. Dazu zählen insbesondere das Kick-off-Symposium mit Präsentation des Dissertationsprojekts, die regelmäßigen Thesis Committee Meetings sowie die abschließende Dissertationsbegutachtung und -verteidigung.

Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch zwei Fachgutachter*innen (davon eine*r extern und international). Die Betreuer*innen und Mitglieder des Thesis Committees sind von der Begutachtung ausgeschlossen. Die Gutachter*innen müssen zudem international anerkannte Expert*innen in ihrem jeweiligen Fachgebiet sein und sich durch Publikationen in hochrangigen, peer-reviewten internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften in den vergangenen fünf Jahren auszeichnen. Die Einbindung mindestens einer*s externen Gutachter*in entspricht den international üblichen Standards der Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Sie dient insbesondere der Gewährleistung einer unabhängigen, objektiven und an internationalen Fachstandards orientierten Bewertung der Dissertation sowie der Vermeidung institutioneller Interessenkonflikte.

Diese Formate ermöglichen eine kontinuierliche qualitative Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung, der Eigenständigkeit sowie der Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Kommunikation von Forschungsergebnissen.

Die vorgesehenen Prüfungsmethoden sind geeignet, sowohl fachliche Kenntnisse als auch übergeordnete wissenschaftliche Kompetenzen (z. B. Analysefähigkeit, methodische Kompetenz, wissenschaftliche Argumentation) zu erfassen. Sie entsprechen damit dem Anspruch eines Doktoratsstudiengangs auf Qualifikationsniveau 8 des NQR.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs ist eine Promotionsordnung beigelegt, welche die wesentlichen Bestimmungen zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs regelt.

Dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs ist eine Promotionsordnung beigelegt, die die zentralen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Doktoratsstudiengangs regelt. Die relevanten Regelungen sind im Curriculum sowie in ergänzenden Dokumenten (unter anderem PhD-Study Agreement) dargestellt und dem Antrag als Anhänge beigelegt.

Die Promotionsordnung umfasst wesentliche Aspekte der Durchführung des Doktoratsstudiums, darunter insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Struktur und Mindestdauer des Studiums, die Regelungen zur Betreuung (inkl. Thesis Committee), die Anforderungen an die Dissertation, den Ablauf der Dissertationsbegutachtung sowie die Verleihung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD). Diese Regelungen sind im Curriculum systematisch beschrieben und werden durch standardisierte Formulare und Leitlinien ergänzt.

Die dargestellten Bestimmungen sind insgesamt konsistent mit dem Aufbau des Studienplans und ermöglichen eine strukturierte und transparente Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Die Verzahnung von Promotionsordnung, Lehrveranstaltungsbeschreibungen und begleitenden Dokumenten ist nachvollziehbar.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren für den Doktoratsstudiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den Doktoratsstudiengang sind im Curriculum klar beschrieben. Zugelassen werden Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Bachelor- und Masterstudium bzw. Diplomstudium aus den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Lebenswissenschaften oder verwandten Disziplinen. Darüber hinaus werden gleichwertige Abschlüsse von in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen anerkannt, wobei ausdrücklich auf die Anwendung der Lissabon-Konvention verwiesen wird.

Da der Studiengang vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird, sind ausreichende Englischkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Studium erforderlich. Diese werden laut Antrag und Auskunft beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens überprüft, insbesondere durch die Einreichung der Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache sowie durch die Durchführung von Interviews und Hearings in englischer Sprache.

Das Aufnahmeverfahren ist als mehrstufiger Prozess ausgestaltet. Es umfasst eine formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, eine fachliche Vorauswahl durch die jeweiligen Projektverantwortlichen (Principal Investigators), strukturierte Interviews sowie die Einholung externer Referenzen. In einem weiteren Schritt werden ausgewählte Kandidat*innen zu einem Hearing eingeladen, das sowohl eine wissenschaftliche Präsentation (Journal Club) als auch die Darstellung der bisherigen Forschungserfahrung beinhaltet. Diese Elemente sind im Curriculum detailliert beschrieben.

Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber*innen sind benannt und umfassen wissenschaftliche Kompetenzen, projektbezogene Eignung sowie soziale und kommunikative Fähigkeiten. Durch die Kombination mehrerer Bewertungselemente (schriftliche Unterlagen, Interviews, Referenzen und Hearing) wird grundsätzlich eine mehrdimensionale und vergleichende Beurteilung der Bewerbungen ermöglicht.

Positiv hervorzuheben ist die transparente Darstellung des Aufnahmeverfahrens sowie die internationale Ausschreibung der PhD-Positionen über etablierte Plattformen. Im Rahmen der Ausschreibung werden die spezifischen Anforderungen (projektspezifische, wissenschaftliche und methodische) kommuniziert und es wird zwischen unbedingten und wünschenswerten Voraussetzungen unterschieden.

Die ausgewählten Kandidat*innen werden zunächst für die sechsmonatige Orientierungsphase aufgenommen, in der unter anderem ein fünfseitiges Thesis Project Proposal ausgearbeitet werden muss. Am Ende dieser Phase findet ein Kick-off-Symposium statt, bei dem die Kandidat*innen ihren Plan für das Dissertationsprojekt präsentieren. Im Rahmen des Kick-off-Symposiums werden ihr Verständnis ihres Forschungsthemas einschließlich der einschlägigen Literatur sowie die wissenschaftliche Qualität und die Durchführbarkeit ihres Forschungsplans gemeinsam mit der Fakultät und ihren Peers diskutiert. Bei erfolgreicher Absolvierung wird der zunächst auf diese Phase befristete Vertrag verlängert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, aus Transparenzgründen das Erfordernis der Englischkenntnisse und deren Überprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch in die Regularien des Curriculums und die Ausschreibungen der PhD-Stellen aufzunehmen.

5. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Im Doktoratsstudiengang sind Verfahren zur Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen grundsätzlich vorgesehen. Im Antrag wird dargestellt, dass curricular relevante Leistungen, die an anderen nationalen oder internationalen Universitäten erbracht wurden, im Einvernehmen mit der Studienprogrammleitung (PhD-Programmkordinator*in und PhD-Studienkoordinator*in) anerkannt werden können. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen aus vergleichbaren PhD-Programmen sowie Leistungen im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Exposition.

Darüber hinaus sind dem Antrag standardisierte Formulare zur Anerkennung externer Studienleistungen beigelegt, die den formalen Ablauf der Antragstellung und Entscheidung regeln. Damit sind grundlegende administrative Verfahren zur Anrechnung formal erworbener Kompetenzen definiert.

Da die Core Lectures das Hauptelement der gemeinsamen, alle PhD-Studierende im Studiengang betreffenden Grundausbildung darstellen, ist eine Anrechnung andernorts erworbener Kompetenzen für diese Lehrveranstaltungen nicht möglich.

Nicht ausdrücklich und systematisch geregelt ist jedoch die Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen, die über die Anrechnung im Rahmen der internationalen Exposition hinausgeht. Zwar wird im Curriculum auf individuelle Absprachen im Rahmen des Thesis Committees verwiesen, eine transparente Darstellung von Kriterien, Entscheidungsgrundlagen oder Grenzen der Anrechenbarkeit solcher Kompetenzen ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich.

Insgesamt sind Verfahren zur Anerkennung formal erworbener Kompetenzen erkennbar vorhanden. Außerdem ist im Curriculum transparent geregelt, wie Leistungen im Rahmen der internationalen Exposition angerechnet werden. Damit sind nach Einschätzung der Gutachter*innen die wesentlichen Anrechnungsfälle im Doktoratsstudiengang geregelt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen für eine höhere Transparenz, die Regelungen bezüglich der Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen, inkl. non-formal und informell erworbener Kompetenzen, in die Promotionsordnung aufzunehmen und dabei klarzustellen, dass die Lissabon-Konvention auch bei der Anrechnung formal erworbener Kompetenzen auf Prüfungen bzw. Teile des Studiums Anwendung findet.

7 § 18 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2024 - Personal

1. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Standorten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen.

Für den beantragten Doktoratsstudiengang stehen 12 hauptberufliche Fakultätsmitglieder mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 100 % zur Verfügung. 8 davon sind hauptberufliche Professor*innen (Universitätsprofessor*innen bzw. Assoziierte Professor*innen) und 4 Privatdozent*innen, die zugleich Primarite innehaben bzw. als Oberärzt*innen an den Universitätskliniken tätig sind. Insgesamt 3 Fakultätsmitglieder (2 Professor*innen, 1 Privatdozent*in) sind dem Fachbereich der Molekularen Onkologie und Hämatologie bzw. dem Fachbereich Pharmakologie an der KL zugeordnet, wobei der*die Privatdozent*in sowie eine*r der beiden Professor*innen zusätzlich der Inneren Medizin 2 an der Universitätsklinik Krems angehören. Diese*r Professor*in ist zudem als Programmkoordinator*in für den Doktoratsstudiengang vorgesehen und wird durch eine administrative Assistenz und das PhD Office in Koordinierungsaufgaben unterstützt.

Von der Universitätsklinik Krems werden 2 weitere Professor*innen als Fakultätsmitglieder angeführt, die als Hauptbetreuer*innen im Bereich Strahlentherapie und Radioonkologie sowie Thoraxchirurgie mitwirken, sowie 1 Privatdozent*in der Inneren Medizin 2. Vom Universitätsklinikum St. Pölten sind 4 Personen eingebunden, darunter 1 Professor*in im Bereich Uroonkologie, 1 Professor*in im Bereich Dermatologie sowie 2 Privatdozent*innen in den Fachgebieten Dermatologie und Nuklearmedizin. Vom MedAustron in Wiener Neustadt sind 2 Professor*innen Teil der Fakultät, die die Fachbereiche Radioonkologie und Medizinphysik unter besonderer Berücksichtigung der Partikeltherapie darstellen.

Damit stehen hauptberufliche Professor*innen bzw. Privatdozent*innen zur Verfügung, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin grundsätzlich abdecken, sodass Dissertationsprojekte in den Themenbereichen Grundlagenforschung, klinische Forschung sowie an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung und klinischer Forschung (vgl. § 18 Abs. 2 Z 1) betreut werden können.

Die Privatuniversität plant, den Doktoratsstudiengang möglichst mit dem Wintersemester 2026/27 zu eröffnen und zunächst bis zu 6 PhD-Studierende pro Jahr zu rekrutieren, was bei einer Studiendauer von 4 Jahren insgesamt 24 Studierende ergibt und einer Relation von 2 Studierenden pro Betreuer*in entspricht. Laut Nachreichungen vom 17.02.2026 ist für die ersten beiden Jahre jeweils eine PhD-Stelle pro Fakultätsmitglied und damit eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungslast vorgesehen, wobei die konkrete Verteilung zum Teil noch von der Bewilligung der eingereichten Drittmittelanträge abhängen dürfte.

Vor diesem Hintergrund ist eine adäquate Betreuung durch ausreichend hauptberufliche Professor*innen, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, bei einer Aufnahme von 6 Studierenden pro Jahr sichergestellt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen daher für die Aufnahme von bis zu 6 Studierenden pro Jahr **erfüllt**.

Die Privatuniversität beantragt darüber hinaus eine Verdoppelung der Anzahl der PhD-Studierenden über die Zeit und eine Aufnahme von 12 Studierenden jährlich ab dem Wintersemester 2030/31. Dies führt im Vollausbau bei einer Studiendauer von 8 Semestern zu insgesamt 48 zu betreuenden Studierenden (abweichend von der Angabe im Antrag mit 42 Studierenden). Bei gleichmäßiger Verteilung der Betreuungslast ergibt sich damit eine Betreuungsrelation von 4 Studierenden pro Betreuer*in.

In Hinblick auf das Kriterium, wonach ausreichend hauptberufliche Professor*innen zur Verfügung stehen müssen, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen, sind bei dieser geplanten Ausweitung folgende Aspekte kritisch zu bewerten:

Von den potenziellen Betreuer*innen haben derzeit nur 6 Personen bereits eigenständig PhD-Studierende betreut und erfolgreich zum Abschluss gebracht. Weitere 4 haben Erfahrung in der Co-Supervision von PhD-Studierenden und 2 haben noch keine PhD-Studierenden betreut. In welchem Ausmaß bis zum geplanten Vollausbau zusätzliche Betreuungserfahrung aufgebaut werden kann, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt.

Wie aus den Nachreichungen vom 04.02.2026 hervorgeht, verfügen die Betreuer*innen zudem über unterschiedlich große Arbeitsgruppen mit einer unterschiedlichen Anzahl an Postdocs, die in die Betreuung der PhD-Studierenden eingebunden werden könnten. Die Spannweite reicht von keinem Postdoc bzw. keinem*r wissenschaftlich erfahrenen Facharzt*in bis zu 6 Postdocs bzw. wissenschaftlich erfahrenen Facharzt*innen bei einer*m Professor*in am MedAustron, wodurch sich im Hinblick auf die geplante Zahl an Dissertationsprojekten unterschiedlich belastbare Betreuungskapazitäten ergeben. Die Mehrheit der Betreuer*innen verfügt nur über 1 bis 2 Postdocs bzw. wissenschaftlich erfahrene Facharzt*innen.

Zudem betreuen einzelne Personen des Doktoratsstudiengangs auch Dissertationen an anderen Universitäten, sodass die tatsächlich verfügbaren Betreuungskapazitäten nicht eindeutig nachvollziehbar sind.

In der Gruppe der Betreuer*innen zeigt sich darüber hinaus ein unterschiedlich stark ausgeprägtes Forschungsprofil (vgl. § 18 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 Z 2). Vor dem Hintergrund einer deutlich erhöhten Anzahl an Dissertationsprojekten ist daher nicht hinreichend dargelegt, dass alle Betreuer*innen über vergleichbare wissenschaftliche Voraussetzungen verfügen, um Dissertationsprojekte in der erforderlichen Qualität angemessen zu betreuen.

Die Antragstellerin führt zwar an, dass der wissenschaftliche Nachwuchs an der KL und den assoziierten Kliniken kontinuierlich aufgebaut werden soll und dadurch künftig zusätzliche Betreuungskapazitäten entstehen würden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dieser personelle Ausbau jedoch nicht durch konkrete Nachweise belegt werden und kann damit auch nicht durch die Gutachter*innen nachvollzogen werden. Die Sicherstellung einer adäquaten Betreuung von 48 PhD-Studierenden durch eine ausreichende Anzahl an hauptberuflichen

Professor*innen, die die inhaltliche und methodische Breite angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen, ist somit nicht belastbar dargelegt.

Auch aus den Nachreichungen vom 04.02.2026 ergibt sich nur eine Abdeckung von 21 PhD-Stellen durch das vorhandene Personal, womit die beantragte Betreuungsleistung im Vollausbau nicht durch entsprechend nachgewiesene personelle Kapazitäten hinterlegt ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen für die Aufnahme von bis zu 12 Studierenden pro Jahr daher **nicht erfüllt**.

Empfehlung:

Vor dem Hintergrund der derzeit nachgewiesenen Kapazitäten empfehlen die Gutachter*innen, einen Ausbau der Studierendenzahl auch an das Feedback der Gutachter*innen aus dem Verfahren der institutionellen Verlängerung der Akkreditierung im Jahr 2030 zu knüpfen und bei entsprechender Weiterentwicklung der personellen Voraussetzungen anschließend einen Änderungsantrag einzubringen.

2. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches für die im Doktoratsstudiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten entsprechend qualifiziert und aktiv in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden ist. Jene Personen, die für die Betreuung von Dissertationsprojekten vorgesehen sind

a. verfügen über eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente wissenschaftliche und/oder künstlerische bzw. wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation;

b. verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Betreuung von Dissertationsprojekten.

Für § 18 Abs. 5 Z 2 gilt: Im Falle von Teambetreuungen gelten die Anforderungen gemäß Abs. 5 Z 2 lit. a bis b für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

Die Privatuniversität verfügt über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, das für die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungsaufgaben entsprechend qualifiziert ist.

Die bei § 18 Abs. 5 Z 1 genannten Betreuenden verfügen über eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder haben ein Berufungsverfahren für eine Professur erfolgreich durchlaufen und verfügen damit über eine äquivalente wissenschaftliche Qualifikation. Die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Fakultätsmitglieder sind im Curriculum definiert (Professor*in oder Assoziierte*r Professor*in bzw. äquivalente Qualifikation). Wie bei § 18 Abs. 3 Z 2 beschrieben, sehen die Bestimmungen vor, dass Junior Faculty Members (Assistenzprofessor*innen, die eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen haben) unter bestimmten Voraussetzungen als First Time Supervisors aufgenommen werden können. Aus Sicht der Gutachter*innen handelt es sich aufgrund der festgelegten Voraussetzungen um ein qualitätsgesichertes Vorgehen, das auf vergleichbare Weise auch an anderen Universitäten Anwendung findet.

Das Lehr- und Forschungspersonal ist nachweislich aktiv in Forschung und Entwicklung eingebunden. Ein Teil der genannten zwölf Betreuer*innen ist für das jeweilige Forschungsprofil international renommiert und verfügt über einen beachtlichen Publikations-Track-Record. Innerhalb der Gruppe der betreuenden Fakultätsmitglieder besteht jedoch ein deutliches Gefälle, sowohl beim wissenschaftlichen Output und der Drittmittelakquise als auch bei der Erfahrung in der Betreuung von PhD-Studierenden (vgl. § 18 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 Z 1). 2 der als Betreuende genannten Personen sind zwar Professor*innen, haben allerdings noch keine Erfahrung in der Betreuung von Dissertationsprojekten. Berücksichtigt man die Fakultätsmitglieder mit Erfahrung in der eigenständigen Betreuung von PhD-Studierenden (6 von 12) und solche mit Erfahrung in der Co-Betreuung von PhD-Studierenden (4 von 12), so verfügen die Betreuenden mehrheitlich über Erfahrungen in der Supervision von PhD-Studierenden, wie von dem Kriterium gemäß § 18 Abs. 5 Z 2 gefordert. Unterschiede im wissenschaftlichen Output und der Drittmittelakquise innerhalb der Gruppe stehen der grundsätzlichen Qualifikation der Betreuenden nicht entgegen.

Zusätzliches Lehrpersonal für die Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiengangs ist im Antrag genannt. In die Lehre werden Prä- und Postdocs der für den Doktoratsstudiengang relevanten Fachbereiche bzw. Abteilungen an den Kliniken eingebunden. Damit kann die Lehre nach Auffassung der Gutachter*innen mit dem Personal ausreichend abgedeckt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

Die Privatuniversität sieht Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuer*innen vor. Diese inkludieren Kurse zur Personalentwicklung als auch Basiskurse und Weiterbildungen für PhD-Betreuende. Innerhalb des ersten Jahres müssen erstmalige Betreuer*innen von PhD-Studierenden zwei Module aus dem Angebot der Basisausbildung für PhD-Betreuer*innen („Training for PhD Supervision“) abschließen (vgl. § 18 Abs. 3 Z 2). Diese umfassen unter anderem Module zu curricularen Aufgaben innerhalb der PhD-Programme an der KL und erfolgskritischen Faktoren für die Betreuung von Doktorand*innen, aber auch zu Karrieremöglichkeiten in der klinischen Forschung. Bei Absolvierung von vier unterschiedlichen Modulen in einem Jahr wird ein Zertifikat ausgestellt. Beim Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass alle Hauptbetreuenden motiviert werden sollen, die Seminare der Basisausbildung für PhD-Betreuer*innen zu besuchen.

Außerdem werden Kurse zu wissenschaftlicher Integrität und Planung sowie Management von Forschungsprojekten angeboten. Zudem ist eine Onboarding-Veranstaltung für erstmalige Betreuer*innen durch den*die PhD-Programmkoordinator*in vorgesehen, in dem das Curriculum und die Schlüsselemente zur Betreuung von PhD-Studierenden erläutert werden.

Zusätzlich bieten das Thesis Committee und das Retreat mit dem externen Advisory Board auch die Möglichkeit für Feedback und Beratung der Betreuenden. Laut Antrag werden die Fakultätsmitglieder außerdem durch den*die PhD-Studienkoordinator*in regelmäßig über Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Labormanagement informiert und zur Teilnahme motiviert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, wie bei § 18 Abs. 3 Z 2 angemerkt, eine verpflichtende Teilnahme aller Betreuer*innen an der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“, unabhängig von deren bisheriger Betreuungserfahrung, in den Regularien zu verankern und weiters die Onboarding-Veranstaltung obligat für alle Betreuenden vorzusehen.

8 § 18 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2024 - Finanzierung

Der Finanzplan des Studiengangs, über einen Zeitraum von sechs Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs sowie

2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs im Excel-Format beizulegen

Ausweislich der Unterlagen und der Vor-Ort-Gespräche wird die Finanzierung des Studiengangs für einen Zeitraum von sechs Jahren plausibel dargestellt. Dabei wird zwischen Voll- und Teilkosten des Studiengangs unterschieden. Bei der Teilkostenrechnung sind nur die direkt dem Studiengang zurechenbaren zusätzlichen Kosten berücksichtigt und beispielsweise nicht die Miete für das Gebäude der Privatuniversität oder die Personalkosten der Fakultät, die bereits durch Einnahmen anderer Studiengänge gedeckt sind. Eine volle Kostendeckung wird laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch bei 23 Studierenden mit einer Studiengebühr von jeweils 3.500 € pro Semester erreicht und bei 14 Studierenden mit einer Studiengebühr von jeweils 1.500 € pro Semester im Teilkostenbereich.

Die reduzierte Studiengebühr von 1.500 € gilt für Studierende, die an der KL oder einer der Universitätskliniken angestellt sind, die volle Studiengebühr für „externe“ Studierende, die beispielsweise über ein eigenständig eingeworbenes Stipendium für ihr Dissertationsprojekt finanziert werden. Die Studiengebühren werden grundsätzlich für drei der vier Studienjahre eingehoben. Das Orientierungs- und das Auslandssemester sind gebührenfrei. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch sollen die Studiengebühren von fünf Studierenden über eine Weiterbildungsvereinbarung durch die KL getragen werden.

Reisekosten und Kosten für Retreats sollen teilweise auch durch Drittmittel gedeckt werden.

Mit dem _____ liegt zudem ein Fördervertrag vor, welcher die Zusage eines Finanzierungsbeitrags zur Deckung der Finanzierung des Betriebs der KL in der maximalen Höhe von _____ € pro Jahr umfasst und ein ausgeglichenes Budget ermöglicht. Die Beiträge der

Landesgesundheitsagentur Niederösterreich sind auch mittels langfristiger Verträge geregelt. Die Finanzierungszusagen des _____ und die Kooperationsvereinbarungen mit der Landesgesundheitsagentur Niederösterreich liegen dem Antrag bei und entsprechen den Angaben im Antrag.

Die Antragstellerin legt auf Basis eines Gutachtens eines*r Wirtschaftsprüfers*in nachvollziehbar dar, dass für das Auslaufen des Studiengangs adäquate Rücklagen vorhanden sind, wenn gleich beim Vor-Ort-Besuch betont wurde, dass die Kostenbelastung durch den Studiengang aufgrund ihres vergleichsweise geringen Umfangs nicht kritisch für die Privatuniversität ist.

Etwa die Hälfte der PhD-Stellen soll über die Forschungsfreistellungsmaßnahme Research Time Out finanziert werden (Reduktion der klinischen Tätigkeit auf bis zu 50 % für max. drei Jahre). Die anderen PhD-Stellen werden über ein _____, über Berufungszusagen für Stiftungsprofessuren durch das _____ oder über kompetitiv sich gegenwärtig in der Beantragung befindende Drittmittel wie durch _____ finanziert, wie aus den Nachreichungen vom 17.02.2026 hervorgeht. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass die Quantität der geplanten Research Time Outs zur Finanzierung der Stellen mit dem _____ bzw. dem Rektorat der Privatuniversität abgestimmt ist. Erst wenn Drittmittel zur Verfügung stehen, erfolgt laut Angaben der Antragstellerin eine Ausschreibung der PhD-Stelle.

Die Kriterien sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

9 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

§ 18 Abs. 1 Z 1 bis 3: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Die Entwicklung des Doktoratsstudiengangs ist nach einem definierten Prozess unter Einbindung aller relevanten Interessensgruppen erfolgt, inkl. einer Potenzialanalyse der beteiligten Akteur*innen an den Universitätskliniken Krems, St. Pölten und Tulln. Die Tumorbilogie wurde in diesem Prozess als ein wissenschaftlicher Schwerpunkt der Privatuniversität definiert und es wurde in der Folge in strategische Rekrutierungen investiert. In der Entwicklung waren weiterhin das Advisory Board der KL und der Universitätsrat involviert. Der Senat der Privatuniversität und die Studierendenvertretung haben ebenfalls partizipiert.

Nach erfolgter Akkreditierung wird der Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Im weiteren Verlauf werden die Gremien der Privatuniversität kontinuierlich konsultiert und externe Expert*innen sichern die Qualität mit ab. Zudem sorgen im Doktoratsstudiengang verankerte Maßnahmen (unter anderem Thesis Committee Meetings und Retreats) sowie ein Director's Corner mit dem*der PhD-Prgrammkoordinator*in für kontinuierliche Qualitätssicherung unter Einbindung der Studierenden. Die Studierenden werden laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch im weiteren Verlauf zur Wahl einer eigenen Studierendenvertretung ermutigt, wenn gleich diese nicht als verpflichtend definiert wird. Der Studiengang wird weiters in zweckmäßige und geeignete Strukturen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität eingebunden. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anforderungen an die Betreuenden (inkl. deren Training), aber auch an die Studierenden (inkl. verpflichtender Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu Ethik und guter wissenschaftlicher Praxis) definiert. Zudem ist die

Richtlinie für Good Scientific Practice sowie die Kommission für Ethik und wissenschaftliche Integrität der Privatuniversität zu erwähnen.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

- Im Sinne der Studierenden und zur Sicherstellung einer guten Betreuungspraxis und Weiterentwicklung des Studiengangs empfehlen die Gutachter*innen nachdrücklich, verbindliche Strukturen zur Einbindung der PhD-Studierenden in programmbezogene Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse zu schaffen und auch bei zunächst geringer Anzahl an Studierenden eine Studierendenvertretung für den Bereich der Doktoratsstudiengänge zu etablieren.

§ 18 Abs. 2 Z 1 bis 5: Forschungsumfeld

Der Forschungsschwerpunkt Tumorbilogie ist im Entwicklungsplan als einer von drei Schwerpunkten der Privatuniversität festgelegt. Die Forschung an der KL gliedert sich in Grundlagenforschung, klinische Forschung und die Schnittstelle zwischen diesen beiden. Diese Bereiche sind ebenso Themenbereiche des Doktoratsstudiengangs. Der Forschungsschwerpunkt wird insbesondere durch die Arbeitsgruppen der Molekularen Onkologie und Hämatologie, Pharmakologie, Radioonkologie und Medizinphysik sowie der Uroonkologie geprägt. Diese Forschungsgebiete sind international bedeutsam und werden innerhalb der Institution selbst durch unterschiedliche Qualitäten der Forschungsleistung und Sichtbarkeit getragen. Gerade in den Bereichen Hämato-Onkologie, Pharmakologie, Strahlentherapie oder Strahlenphysik haben die Akteur*innen der Privatuniversität eine sehr gute Leistung und Sichtbarkeit aufzuweisen, die maßgeblich für die Strahl- und Anziehungskraft des Doktoratsstudiengangs sein wird.

Die KL weist für den Studiengang sehr relevante Kooperationen in der Forschung auf. Diese sind auf institutioneller Ebene vor allem mit anderen niederösterreichischen Institutionen durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen verankert, während internationale wissenschaftliche Kooperationen auf individueller Ebene ablaufen. Für den Doktoratsstudiengang bedeutsam ist insbesondere die Kooperation mit den Universitätskliniken in St. Pölten und Krems sowie dem Zentrum für Ionentherapie und Forschung MedAustron in Wiener Neustadt und mit den Partnerinstitutionen am Campus Krems im Rahmen der Core Facility. Die KL hat organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen, um Forschungstätigkeiten zu fördern. Dazu zählen institutionelle Förderungen wie das Research Time Out oder ein klinisches Studienzentrum. Die Lehrverpflichtung ist vertraglich begrenzt, sodass die Balance zwischen Forschung, Lehre und Krankenversorgung sichergestellt wird. Die Forschungsinfrastruktur sowie die Raum- und Sachausstattung für die Lehre haben eine hohe Qualität und unterstützen die Durchführung des Studiengangs in besonderem Maße.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 bis 5 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen, personenunabhängige internationale Kooperationen zu etablieren, da dies für die Internationalisierung des Doktoratsstudiengangs besonders förderlich wäre.

§ 18 Abs. 3 Z 1 bis 5: Betreuung und Beratungsangebote

Die KL definiert einen klaren Prozess der Projektfindung für die Dissertationen und verankert die Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Studierenden und Betreuer*innen ergänzend in wechselseitigen Vereinbarungen. Für die Betreuung ist obligatorisch ein Betreuungsteam (Thesis Committee) vorgesehen. Die Anforderungen an die Mitglieder des Thesis Committees sind verbindlich definiert. Dem Thesis Committee gehören neben dem*der Hauptbetreuer*in (Universitätsprofessor*in, Assoziierte*r Professor*in bzw. äquivalente Qualifikation) zwei weitere Mitglieder an, davon mindestens ein externes Mitglied. Eines der beiden weiteren Mitglieder muss ein*e (assoziierte*r) Professor*in sein, das andere Mitglied kann ein Postdoc mit einem PhD sein. Auch Junior Faculty Members (äquivalent zu Assistenzprofessor*innen, die eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen haben) dürfen unter klar definierten Voraussetzungen als Erstbetreuer*innen fungieren. Neben der Beratung, Betreuung und Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte kommt dem Thesis Committee auch die Aufgabe zu, im Fall von Konflikten zwischen Betreuenden und Doktorierenden zu vermitteln. Die KL definiert im PhD-Study Agreement eine angemessene Anzahl an Doktoratsstudierenden pro Betreuer*in.

Kern des Programms ist der Dialog mit Wissenschaftler*innen im inner- und außeruniversitären Bereich mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Austauschs. Dies wird durch zahlreiche nationale und internationale Kooperationen illustriert. Der Besuch zumindest einer internationalen Konferenz ist für die PhD-Studierenden verpflichtend und curricular verankert, wobei die Studierenden ermutigt werden auch Laboraufenthalte im Ausland zu absolvieren. Für die Finanzierung der Auslandsaufenthalte sind die Betreuer*innen zuständig. Unterstützend steht den Studierenden das International Office unter anderem mit Erasmus-Mittel zur Verfügung und an einer institutionell verankerten Förderstruktur werde laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch gearbeitet. Die KL stellt den Studierenden weiters ein umfangreiches studiengangspezifisches Beratungsangebot zur Verfügung, das fachlich-wissenschaftliche Fragen ebenso umfasst wie psychologische Beratung und Unterstützung bei Konfliktlösung.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 bis 5 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen haben zwar keine Vorbehalte dagegen, dass die nicht schriftlich festgelegten Elemente der Betreuung (unter anderem Entscheidungen im Sinne des*der Studierenden, Co-Supervision durch Postdocs und andere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) im Regelfall umgesetzt werden. Aufgrund des Machtgefälles in Dissertationsbetreuungen besteht jedoch ein Missbrauchspotenzial in einzelnen Fällen. Daher wird nachdrücklich empfohlen, die beim Vor-Ort-Besuch mündlich beschriebenen Best Practices in der Betreuungsvereinbarung zu verschriftlichen und die Betreuenden zu deren Einhaltung zu verpflichten, um solchen Situationen aktiv vorzubeugen.
- Vertreter*innen der Antragstellerin haben beim Vor-Ort-Besuch zwar angegeben, dass sie alle Betreuer*innen zu einer Teilnahme an der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“ motiviere. Die Gutachter*innen empfehlen jedoch, zur Sicherstellung der Teilnahme und Erhöhung der Betreuungsqualität eine verpflichtende Teilnahme aller Betreuer*innen, unabhängig von deren bisheriger Betreuungserfahrung, in den Regularien zu verankern. Weiters empfehlen die Gutachter*innen, das Mentoring auf Senior Supervisor (Principal Investigator mit Professur bzw. Habilitation), die erstmalig Doktorand*innen betreuen, auszuweiten und dies auch in die Regularien zum Doktoratsstudiengang aufzunehmen.

- Die Gutachter*innen empfehlen zudem, die Förderstruktur der KL zur finanziellen Unterstützung der Auslandsaufenthalte so bald wie möglich einzurichten.

§ 18 Abs. 4 Z 1 bis 5: Studiengang und Studiengangsmanagement

Insgesamt ist die Studiengangsbezeichnung „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ inhaltlich präzise, international verständlich und deckungsgleich mit dem dargestellten Studienprofil. Auch der akademische Grad ist konsistent mit Zielsetzung, Struktur und Niveau des Studiengangs. Der Studienplan erfüllt mit vier Jahren die geforderte Mindestdauer deutlich. Der Studiengang ist klar forschungsorientiert ausgerichtet und steht damit in sehr guter inhaltlicher Passung zum Themenfeld der Tumorbilogie. Die Lernergebnisse umfassen entsprechend einem Doktoratsstudiengang unter anderem die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten. Inhalt und Aufbau des Studienplans sind für die Erreichung der Lernergebnisse des Studiengangs geeignet. Die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte ist mit einem deutlichen Fokus auf die wissenschaftliche Ausarbeitung der Dissertation und damit den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs realistisch und angemessen.

Die vorgesehenen Prüfungsmethoden umfassen schriftliche und mündliche Prüfungsformate sowie eine wissenschaftliche Fachevaluation der Dissertation und sind geeignet, um die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zu überprüfen. Eine Promotionsordnung als Teil des Curriculums liegt dem Antrag bei und enthält die Bestimmungen zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Die Regelungen sind konsistent mit dem Aufbau des Studienplans und ermöglichen eine strukturierte und transparente Durchführung des Studiengangs. Die Zulassungsvoraussetzungen sind breit, aber klar definiert. Auch das Aufnahmeverfahren und der Prozess bis zur finalen Annahme nach der sechsmonatigen Orientierungsphase sind klar geregelt. Die Kombination mehrerer Bewertungselemente (schriftliche Unterlagen, Interviews, Referenzen und Hearing) ermöglicht eine objektive Auswahl der Doktorand*innen. Verfahren zur Anerkennung formal erworbener Kompetenzen sind im Antrag definiert und das Curriculum regelt darüber hinaus transparent, wie internationale Leistungen wie Konferenzteilnahmen bzw. Laboraufenthalte angerechnet werden. Damit sind die wesentlichen Situationen im Doktoratsstudiengang, die eine Anrechnung erfordern, abgedeckt.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 bis 5 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen, aus Transparenzgründen das Erfordernis der Englischkenntnisse und deren Überprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch in die Regularien des Curriculums und die Ausschreibungen der PhD-Stellen aufzunehmen.
- Die Gutachter*innen empfehlen für eine höhere Transparenz zudem, die Regelungen bezüglich der Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen, inkl. non-formal und informell erworbener Kompetenzen, in die Promotionsordnung aufzunehmen und dabei klarzustellen, dass die Lissabon-Konvention auch bei der Anrechnung formal erworbener Kompetenzen auf Prüfungen bzw. Teile des Studiums Anwendung findet.

§ 18 Abs. 5 Z 1 bis 3: Personal

Für den beantragten Doktoratsstudiengang stehen insgesamt 12 hauptberufliche Fakultätsmitglieder mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 100 % zur Verfügung, darunter 8 Professor*innen und 4 Privatdozent*innen, die an der Privatuniversität sowie an

kooperierenden Universitätskliniken bzw. bei MedAustron tätig sind. Die Fakultätsmitglieder sind den Bereichen Molekulare Onkologie und Hämatologie, Pharmakologie, Innere Medizin, Radioonkologie und Medizinphysik, Thoraxchirurgie, Uroonkologie sowie Dermatologie und Nuklearmedizin zugeordnet und decken damit die thematische Bandbreite von Grundlagenforschung bis hin zur klinischen Forschung ab. Bei der für die ersten Jahre geplanten Aufnahme von bis zu 6 PhD-Studierenden pro Jahr ergibt sich bei einer Studiendauer von 4 Jahren eine Gesamtzahl von 24 Studierenden und eine Betreuungsrelation von 2 Studierenden pro Betreuer*in. Vor diesem Hintergrund ist eine adäquate Betreuung der Dissertationsprojekte durch ausreichend hauptberufliche Professor*innen, die die Breite der Disziplin angemessen abdecken, sichergestellt.

Das Kriterium gemäß § 18 Abs. 5 Z 1 ist daher für die Aufnahme von bis zu 6 Studierenden jährlich **erfüllt**.

Die Privatuniversität beantragt darüber hinaus eine Verdoppelung der Anzahl der Studierenden und eine Aufnahme von 12 Studierenden jährlich ab dem Wintersemester 2030/31. In Hinblick auf das Kriterium, wonach ausreichend hauptberufliche Professor*innen zur Verfügung stehen müssen, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen, sind bei dieser geplanten Ausweitung mehrere Aspekte kritisch zu bewerten:

- Verdoppelung der Anzahl der Studierenden ab 2030/31, ohne dass ein entsprechender Aufwuchs an Betreuungskapazitäten in diesem Zeitraum glaubhaft dargelegt wird.
- Unterschiedliche Betreuungserfahrung: Von den angeführten Betreuer*innen haben bislang nur 6 eigenständig PhD-Studierende betreut, weitere 4 verfügen über Co-Supervisions-Erfahrung und 2 haben noch keine Betreuungserfahrung aufzuweisen.
- Heterogene Größen der Arbeitsgruppen und damit verbunden eine unterschiedliche Anzahl an Postdocs, die Aufgaben in der Betreuung mitübernehmen könnten und dadurch eine höhere Zahl pro Hauptbetreuer*in rechtfertigen würden.
- Betreuung von Dissertationen an anderen Universitäten durch einzelne Betreuer*innen, was die Betreuungskapazität an der Privatuniversität zusätzlich einschränkt.
- Deutliche Unterschiede in der Qualität der Forschungsprofile, wodurch nicht hinreichend plausibilisiert ist, dass über alle Betreuer*innen hinweg vergleichbare wissenschaftliche Voraussetzungen für die Betreuung einer erhöhten Zahl qualitativ hochwertiger Dissertationsprojekte bestehen.
- Weiters wird aus den Nachreichungen vom 04.02.2026 für das vorhandene Personal lediglich eine Betreuungskapazität von 21 Doktorand*innen insgesamt glaubhaft gemacht.

Aus diesen Gründen ist das Kriterium gemäß § 18 Abs. 5 Z 1 für die Aufnahme von bis zu 12 Studierenden pro Jahr **nicht erfüllt**.

Die vorgesehenen Betreuer*innen haben eine Lehrbefugnis oder äquivalente Qualifikation und verfügen mehrheitlich über Erfahrung in der Betreuung von Dissertationsprojekten, wenn Co-Supervisions-Erfahrung hinzugerechnet wird. In die Lehre werden Prä- und Postdocs der relevanten Bereiche eingebunden. Maßnahmen der Personalentwicklung sind für erstmalige Betreuer*innen vorgesehen, um diese an die Promotionsbetreuung heranzuführen und dahingehend auszubilden. So müssen erstmalige Betreuer*innen innerhalb des ersten Jahres zwei Module aus der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“ abschließen und eine Onboarding-Veranstaltung besuchen. Darüber hinaus werden an der Privatuniversität für

Betreuer*innen Kurse zu wissenschaftlicher Integrität oder der Planung von Forschungsprojekten angeboten und alle Betreuer*innen motiviert, die Seminare des „Trainings for PhD Supervision“ zu besuchen. Weiters bildet das Thesis Committee ein Kernstück der Beratung und Unterstützung von Betreuer*innen.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 5 Z 2 und 3 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der derzeit nachgewiesenen Kapazitäten empfehlen die Gutachter*innen, einen Ausbau der Studierendenzahl auch an das Feedback der Gutachter*innen aus dem Verfahren zur institutionellen Verlängerung der Akkreditierung im Jahr 2030 zu knüpfen und bei entsprechender Weiterentwicklung der personellen Voraussetzungen anschließend einen Änderungsantrag einzubringen.
- Die Gutachter*innen empfehlen, wie bei § 18 Abs. 3 angemerkt, eine verpflichtende Teilnahme aller Betreuer*innen an der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“, unabhängig von deren bisheriger Betreuungserfahrung, in den Regularien zu verankern und weiters die Onboarding-Veranstaltung obligat für alle Betreuenden vorzusehen.

§ 18 Abs. 6 Z 1 und 2: Finanzierung

Der vorgelegte Finanzplan legt die Kosten des Studiengangs und deren Finanzierung nachvollziehbar für einen Zeitraum von sechs Jahren dar. Die direkten Kosten des Studiengangs werden durch Studiengebühren gedeckt. Zudem liegt ein Fördervertrag mit dem zur Deckung der Finanzierung des Betriebs der KL vor. Die KL hat weiterhin durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers glaubhaft dargelegt, dass eine Auslauffinanzierung gesichert ist, wenn gleich beim Vor-Ort-Besuch betont wurde, dass die Kostenbelastung durch den Studiengang aufgrund ihres vergleichsweise geringen Umfangs nicht kritisch für die Privatuniversität ist. Ein Plan zur Finanzierung der PhD-Stellen wurde ebenfalls plausibel dargelegt.

Die Kriterien gemäß § 18 Abs. 6 Z 1 und 2 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria **eine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ **bei einer jährlichen Aufnahme von bis zu 6 Studierenden**.

Bei einer jährlichen Aufnahme von bis zu 12 Studierenden empfehlen die Gutachter*innen hingegen **keine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs, da das Kriterium gemäß § 18 Abs. 5 Z 1 bei einer Aufnahme von bis zu 12 Studierenden jährlich nicht erfüllt ist.

10 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 28.07.2025, eingelangt am 28.07.2025, in der Version vom 11.11.2025, eingelangt am 11.11.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 04.02.2026
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 17.02.2026



STELLUNGNAHME ZUM GUTACHTEN ZUM
VERFAHREN ZUR AKKREDITIERUNG DES
DOKTORATSSTUDIENGANGS
„TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and
Clinical Cancer Research“

GZ: I/PU-47/2026

Karl Landsteiner Privatuniversität
für Gesundheitswissenschaften

Krems, 10. April 2026

Inhalt

Änderung des Antrags	3
Stellungnahme zu den Empfehlungen entlang der Prüfkriterien der PrivH-AkkVO	4
§ 18 Abs. 1 Z 2	4
§ 18 Abs. 2 Z 3	4
§ 18 Abs. 3 Z 1	5
§ 18 Abs. 3 Z 2	5
§ 18 Abs. 3 Z 4	6
§ 18 Abs. 4 Z 4	6
§ 18 Abs. 4 Z 5	7
§ 18 Abs. 5 Z 1	7

Sehr geehrte Mitglieder des Boards der AQ Austria,

die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL) nimmt hiermit als Antragstellerin zum Gutachten des Antrags auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research“ Stellung. Wir bedanken uns bei den Gutachter:innen und den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle der AQ Austria für die gute Zusammenarbeit in diesem Verfahren und die konstruktive Gesprächsatmosphäre während des Vor-Ort-Besuchs. Dem vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, dass sich die Gutachter:innen intensiv mit dem geplanten Doktoratsstudiengang der KL auseinandergesetzt haben.

Viele der im Gutachten formulierten Empfehlungen stimmen mit unseren Einschätzungen überein und entsprechen unseren Umsetzungsvorhaben für die kommenden Jahre. In der folgenden Stellungnahme werden wir auf ein paar ausgewählte Punkte eingehen. Vor der eigentlichen Stellungnahme bringen wir eine Änderung des eingereichten Antrags ein. In weiterer Folge replizieren wir auf die Empfehlungen der Gutachter:innen entlang der Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2024.

Änderung des Antrags

Geplante Anzahl der Studierenden im Vollausbau

Die KL ändert ihren Antrag dahingehend, dass sie eine Anzahl der Studierenden im Vollausbau von 24 Studierenden (dies entspricht einer jährlichen Aufnahme von bis zu sechs Studierenden) beantragt.

Bezeichnung	Studienstufe	ECTS / NQR	Regelstudien-dauer	Akad. Grad, Kurzform	Sprache	Anzahl der Studierenden
TUMOR BIOLOGY: Basic, Translational, and Clinical Cancer Research	Doktoratsstudien-gang	180 / Niveau 8	8 Semester	Doctor of Philosophy, PhD	Englisch	24*

Hauptmerkmale des Doktoratsstudiengangs; *im Vollausbau

Stellungnahme zu den Empfehlungen entlang der Prüfkriterien der PrivH-AkkVO

§ 18 Abs. 1 Z 2

Die Gutachter:innengruppe empfiehlt *„verbindliche Strukturen zur Einbindung der PhD-Studierenden in programmbezogene Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse zu schaffen und auch bei zunächst geringer Anzahl an Studierenden eine Studierendenvertretung für den Bereich der Doktoratsstudiengänge zu etablieren.“* (vgl. Gutachten, S. 7 und S. 28).

Die KL wird im Curriculum verbindliche Strukturen definieren, welche die Einbindung von PhD-Studierenden und deren Studierendenvertretungen definieren. Dies wird im allgemeinen Teil des Curriculums unter §2, *General rules of the PhD degree*, als neuer Unterpunkt (8) eingearbeitet. Dieser Punkt wird in Analogie zu Punkt (7) Strukturen vorgeben, in denen die PhD-Studierenden in die Weiterentwicklung des Curriculums sowie die Konzeption und Entwicklung neuer Doktoratsstudiengänge an der KL eingebunden sind.

Die Rahmenbedingungen für die Wahl von Studierendenvertreter:innen der einzelnen Doktoratsstudiengänge sind gegeben und im Rahmen des Doktoratsstudiengangs *Mental Health and Neuroscience* gibt es bereits eine offizielle KL-Vertretung auf europäischer Ebene (FENS Schools Network). Der/die PhD Studienkoordinator:in und die Programmkoordinator:innen werden die Studierenden zur Wahl von Studierendenvertreter:innen in den Doktoratsstudiengängen regelmäßig motivieren und bei der Umsetzung unterstützen. Die Entscheidung über die Wahl und die Benennung entsprechender Vertreter:innen liegt jedoch im Sinne eines basisdemokratischen Prozesses bei den PhD-Studierenden selbst. Deshalb halten wir es für wichtig, dass im neuen Punkt (8) unter §2, *General rules of the PhD degree* (s.o.), die Partizipation der Studierenden auch unabhängig von gewählten Studierendenvertretungen definiert wird.

§ 18 Abs. 2 Z 3

„Die Gutachter:innen empfehlen, personenunabhängige internationale Kooperationen zu etablieren, da dies für die Internationalisierung des Doktoratsstudiengangs in besonderem Maße förderlich wäre.“ (vgl. Gutachten, S. 10 und S. 28)

Die KL greift die Empfehlung zur Etablierung personenunabhängiger internationaler Kooperationen für alle akkreditierten Doktoratsstudiengänge auf und versteht diese als wesentlichen Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Programme. Vor dem Hintergrund, dass Forschungsk Kooperationen im PhD-Bereich typischerweise stark personenbezogen sind, verfolgt die KL einen strukturierten Ansatz, der über individuelle Netzwerke hinausgeht und auf nachhaltige, institutionell verankerte Kooperationsformen abzielt. Konkret werden Kooperationen auf Ebene von Forschungsgruppen sowie mit thematisch verwandten PhD-Programmen systematisch aufgebaut und weiterentwickelt. Da die internationalen Forschungsaufenthalte

der PhD-Studierenden in hohem Maße auf thematischen und vielfach personengebundenen wissenschaftlichen Kooperationen beruhen, liegt der besondere Fokus auf der Etablierung gemeinsamer wissenschaftlicher Formate, wie etwa Retreats, Workshops, PhD Science Days oder kleinerer internationaler Konferenzen, um die internationale Einbindung und nachhaltige Vernetzung der Doktoratsstudierenden kontinuierlich zu stärken.

§ 18 Abs. 3 Z 1

„Aufgrund des Machtgefälles in Dissertationsbetreuungen besteht jedoch ein Missbrauchspotenzial in einzelnen Fällen. Daher wird nachdrücklich empfohlen, die beim Vor-Ort-Besuch mündlich beschriebenen Best Practices in der Betreuungsvereinbarung zu verschriftlichen und die Betreuenden zu deren Einhaltung zu verpflichten, um solchen Situationen aktiv vorzubeugen.“ (vgl. Gutachten, S. 12 und S. 29)

Die Empfehlung zur weiteren Formalisierung von Best Practices in der Dissertationsbetreuung wird von der KL für alle akkreditierten Doktoratsstudiengänge aufgegriffen. Dazu werden die entsprechenden Punkte sowie die Konfliktlösungsstrategien als integraler Teil des Study Agreements eingearbeitet und dies ebenfalls im allgemeinen Teil des Curriculums unter §4, *Supervision and monitoring of PhD student*, Punkt (1) verankert. Zur Umsetzung dieser Adaptation wird der/die Studienkoordinator:in einen Prozess unter Einbindung der Studierenden, der Betreuenden und der Stabsstelle QM organisieren. Durch dieses Vorgehen werden relevante Punkte in einem transparenten und partizipativen Prozess verschriftlicht und alle Beteiligten zu deren Einhaltung verbindlich verpflichtet.

§ 18 Abs. 3 Z 2

*„Vertreter*innen der Antragstellerin haben beim Vor-Ort-Besuch zwar angegeben, dass sie alle Betreuer*innen zu einer Teilnahme an der Basisausbildung „Training for PhD Supervision“ motiviere. Die Gutachter*innen empfehlen jedoch, zur Sicherstellung der Teilnahme und Erhöhung der Betreuungsqualität eine verpflichtende Teilnahme aller Betreuer*innen, unabhängig von deren bisheriger Betreuungserfahrung, in den Regularien zu verankern. Weiters empfehlen die Gutachter*innen, das Mentoring auf Senior Supervisor (Principal Investigator mit Professur bzw. Habilitation), die erstmalig Doktorand*innen betreuen, auszudehnen und dies auch in die Regularien zum Doktoratsstudiengang aufzunehmen.“ (vgl. Gutachten, S. 13, S. 26, S. 29 und S. 32)*

Die KL nimmt diese Empfehlungen für alle akkreditierten Doktoratsstudiengänge auf:

- Die verpflichtende Teilnahme an der Basisausbildung *Training for PhD supervision* wird im allgemeinen Teil des Curriculums unter §4, *Supervision and monitoring of PhD student*, Punkt (1) verankert.

- Das Mentoring auf wird auf alle Supervisors ausgeweitet, die erstmalig Doktorand:innen betreuen; dies wird im allgemeinen Teil des Curriculums unter §4, *Supervision and monitoring of PhD student*, Punkt (4) verankert.

Beide Regelungen werden in das Study Agreement aufgenommen und dadurch verbindlich umgesetzt. Für den bereits akkreditierten Doktoratsstudiengang *Mental Health and Neuroscience* folgt die Umsetzung dieser zusätzlichen Regelungen im Wege eines Addendums zum bereits abgeschlossenen Study Agreement.

§ 18 Abs. 3 Z 4

„Die Gutachter*innen empfehlen, die Förderstruktur der KL zur finanziellen Unterstützung der Auslandsaufenthalte so bald wie möglich einzurichten.“ (vgl. Gutachten, S. 15 und S. 30)

Bereits bestehende Unterstützungsangebote, insbesondere durch das International Office, bilden eine grundlegende Förderstruktur für internationale Mobilität (die KL ist 2015 der ERASMUS Charta beigetreten). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mittel aus den jeweiligen Institutsbudgets, an denen das Doktoratsstudium angesiedelt ist, für Kongressreisen zu verwenden. Wie an den öffentlichen Universitäten üblich, werden PhD-Studierende und deren Betreuer:innen darüber hinaus motiviert, ergänzende Förderprogramme in Betracht zu ziehen (z.B. Erasmus+, Marietta Blau Stipendium der OEAD, Marshall Plan Stipendium der Austrian Marshall Plan Foundation). Wie im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs mündlich berichtet, wird derzeit geprüft, inwieweit eine zusätzliche, niederschwellige Förderschiene für Kongressbesuche und Auslandsaufenthalte von Doktoratsstudierenden eingerichtet werden kann.

§ 18 Abs. 4 Z 4

„Die Gutachter*innen empfehlen, aus Transparenzgründen das Erfordernis der Englischkenntnisse und deren Überprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch in die Regularien des Curriculums und die Ausschreibungen der PhD-Stellen aufzunehmen.“ (vgl. Gutachten, S. 21 und S. 30)

Die Empfehlung der Gutachter:innen wird umgesetzt, indem sowohl das Erfordernis exzellenter Englischkenntnisse als auch deren Überprüfung im Aufnahmeverfahren künftig explizit in den Ausschreibungen und im Curriculum verankert werden. Bereits derzeit wird in den Ausschreibungen für den akkreditierten Doktoratsstudiengang auf die Notwendigkeit exzellenter Englischkenntnisse hingewiesen (*Excellent command of English is indispensable*). Diese Formulierung wird künftig präzisiert zu: *An excellent command of English is indispensable and will be assessed in the evaluation process. An English certificate is not mandatory for application but may be required for selected students*. Kandidat:innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen bereits im Rahmen der Bewerbung einen entsprechenden Nachweis in der vorgegebenen KL-Bewerbungsmaske hochladen. Ein fehlender Nachweis führt jedoch nicht automatisch zum Ausschluss vom Verfahren; in jedem Fall ist die erforderliche Sprachkompetenz im Rahmen des *Applicant*

Hearings festzustellen. Zusätzlich wird der allgemeine Teil des Curriculums um einen entsprechenden Eintrag unter § 3 „Selection Procedures and Admission to the PhD Degree“, Punkt (3), erweitert.

§ 18 Abs. 4 Z 5

*„Die Gutachter*innen empfehlen für eine höhere Transparenz, die Regelungen bezüglich der Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen, inkl. non-formal und informell erworbener Kompetenzen, in die Promotionsordnung aufzunehmen und dabei klarzustellen, dass die Lissabon-Konvention auch bei der Anrechnung formal erworbener Kompetenzen auf Prüfungen bzw. Teile des Studiums Anwendung findet.“ (vgl. Gutachten, S. 22 und S. 30)*

Die Empfehlung zur Erhöhung der Transparenz bei der Anerkennung von Kompetenzen wird von der KL für alle akkreditierten Doktoratsstudiengänge umgesetzt. Das Curriculum wird – analog zu Kapitel 4 *Guideline for the Recognition of International Exposure during the PhD Training* – um ein Kapitel mit verbindlichen Regelungen zur Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen ergänzt. Erfasst werden dabei insbesondere Studienleistungen, Weiterbildungsformate sowie einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrungen. Zugleich wird ausdrücklich klargestellt, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention auch bei der Anerkennung formal erworbener Kompetenzen auf Prüfungen bzw. Teile des Studiums Anwendung finden. Ein entsprechender Regelungsvorschlag wird von dem/der PhD-Studienkoordinator:in in Abstimmung mit der Stabsstelle QM erarbeitet und im Sinne eines partizipativen Prozesses den Betreuer:innen, PhD-Studierenden sowie Studierendenvertreter:innen zur Diskussion vorgelegt und gegebenenfalls angepasst. Die daraus resultierenden Änderungen werden in das Formular *Recognizing External Academic Credits* (Antrag Anhang 32) übernommen; der Titel des Formulars wird entsprechend angepasst.

§ 18 Abs. 5 Z 1

*„Vor dem Hintergrund der derzeit nachgewiesenen Kapazitäten empfehlen die Gutachter*innen, einen Ausbau der Studierendenzahl auch an das Feedback der Gutachter*innen aus dem Verfahren der institutionellen Verlängerung der Akkreditierung im Jahr 2030 zu knüpfen und bei entsprechender Weiterentwicklung der personellen Voraussetzungen anschließend einen Änderungsantrag einzubringen.“ (vgl. Gutachten, S. 24 und S. 32)*

Die KL hat den Antrag dahingehend angepasst, dass für den Vollausbau eine maximale Zahl von 24 Studierenden vorgesehen ist, was einer jährlichen Aufnahme von bis zu sechs Studierenden entspricht. Eine allfällige spätere Erhöhung der Studierendenzahl wird an die Weiterentwicklung der personellen Voraussetzungen sowie an die Ergebnisse des Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität im Jahr 2030 geknüpft. Sofern auf dieser Grundlage eine entsprechende positive Weiterentwicklung festgestellt werden kann, kann zur Erhöhung der Studierendenzahl ein daran anschließender Änderungsantrag eingebracht werden. Ziel ist es, eine nachhaltige und qualitätsgesicherte Entwicklung des Doktoratsstudiengangs sicherzustellen.